

Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 29. 10. 2008

Nummer 41

INHALT

A. Staatskanzlei

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

- Bek. 5. 9. 2008, Änderung der Satzung der Albrecht Graf von Goertz-Stiftung 1077
- Bek. 22. 10. 2008, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 11. 2008 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer 1077

C. Finanzministerium

- RdErl. 17. 10. 2008, Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 — Landeshaushalt — 1078
- 64100

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

- RdErl. 1. 10. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Niedersächsische und Bremer Agrar-Umweltprogramm (NAU/BAU) 2008 1079
- 78900
- RdErl. 16. 10. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (Richtlinie Breitbandversorgung) 1089
- 78350

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

- Gem. RdErl. 22. 9. 2008, Röntgenverordnung; Genehmigungsverfahren zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur Teleradiologie 1091
- 28800
- Bek. 10. 10. 2008, Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung 1091

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- Bek. 29. 10. 2008, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Emlichheimer Entlastungskanals im Landkreis Grafschaft Bentheim 1092
- Bek. 29. 10. 2008, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Stiftsbaches im Landkreis Grafschaft Bentheim 1092

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

- AV 8. 10. 2008, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbetrieben (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever) 1093

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

- Bek. 13. 10. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Rump & Salzmann, Gipswerk Uhrde GmbH & Co. KG, Osterode) ... 1093

Stellenausschreibungen 1098/1099

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Änderung der Satzung der
Albrecht Graf von Goertz-Stiftung

Bek. d. MI v. 5. 9. 2008
— RV H 2.02 11741/G 09 —

Mit Schreiben vom 5. 9. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 87 BGB i. V. m. § 8 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Satzung der Albrecht Graf von Goertz-Stiftung geändert und der Stiftung eine andere bzw. eingeschränkte Zweckbestimmung gegeben.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Bewahrung des Andenkens an die auf dem Rittergut Brunkensen seit dem Jahre 1300 ansässige gräfliche Familie sowie Unterstützung und Pflege der alteingesessenen Bürger von Brunkensen, insbesondere die Unterstützung und Pflege der Senioren, sowie die Schaffung und Erhaltung von seniorengerechten und seelsorgerischen Angeboten.

Die neue Anschrift der Stiftung lautet:

Albrecht Graf von Goertz-Stiftung
Kirchengemeinde Brunkensen-Hoyershausen
Kirchhofstraße 1
31093 Hoyershausen.

— Nds. MBl. Nr. 41/2008 S. 1077

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 1. 11. 2008
zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer
und an der Umsatzsteuer**

Bek. d. MI v. 22. 10. 2008 — 33.23-05601/4-3 —

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das dritte Kalendervierteljahr 2008 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 575 813 161,78 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 575 813 982,00 EUR zu-

grunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das zweite Kalendervierteljahr 2008 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 64 833 129,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 8. 2008 wurden für das zweite Kalendervierteljahr 2008 62 324 499,00 EUR gezahlt, so dass sich eine Nachzahlung von 2 508 630,00 EUR ergibt.

Für das dritte Kalendervierteljahr 2008 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 56,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 68 638 112,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das dritte Kalendervierteljahr 2008 ein Betrag von 71 146 798,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 71 146 748,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), geändert durch Verordnung vom 9. 6. 2006 (Nds. GVBl. S. 221), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 480) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 41/2008 S. 1077

C. Finanzministerium

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 — Landeshaushalt —

**RdErl. d. MF. v. 17. 10. 2008 — 24 11-04224 (2008) —
— VORIS 64100 —**

Bezug: RdErl. v. 15. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1191)
— VORIS 64100 —

1. Abschlusstermin

Gemäß § 76 Abs. 1 LHO wird für das Haushaltsvollzugssystem des Landes (HVS) der Zeitpunkt des Abschlusses der Bücher des Haushaltsjahres 2008 auf den **7. 1. 2009** festgelegt. Nummer 6 bleibt unberührt. Der Abschlusstermin für die Finanzkassen wird unter Berücksichtigung der Nummer 4 von der OFD festgesetzt.

2. Erteilung von Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2008

2.1 Elektronische Kassenanordnungen

Alle Kassenanordnungen (Auszahlungs- und Annahmeanordnungen einschließlich der Anordnungen für wiederkehrende Zahlungen — Daueranordnungen —, Änderungsanordnungen, Umbuchungsanordnungen und Verrechnungen) sind auf elektronischem Weg bis spätestens **29. 12. 2008, 12.00 Uhr**, durch Freigabe zu erteilen, siehe auch Nummer 3.2 Satz 2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Auszahlungsanordnungen — z. B. für Auszahlungen im Lastschrifteinzug — vorläufig enthaltenen Anordnungsbeträge (z. B. 0,00 EUR) bis zum **29. 12. 2008, 12.00 Uhr**, mit den endgültigen Anordnungsbeträgen versehen werden müssen (Soll-

zugang durch Änderungsanordnung). Dieses ist wichtig, weil in die HVS-Mittelkontrolle nur die Festlegungen sowie die Anordnungsbeträge (Soll), nicht aber die Zahlungen (Ist) einbezogen werden. Sofern ein Sollzugang nicht rechtzeitig vorgenommen wird, kann es zu nicht genehmigten Haushaltsmittelüberschreitungen kommen. Darüber hinaus würde eine Überzahlung entstehen, die im Haushaltsjahr 2009 durch einen Sollzugang mit entsprechendem Haushaltsmittelverbrauch oder durch Rückzahlung der Überzahlung ausgeglichen werden müsste.

2.2 Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung¹⁾

Sammelanordnungen aus Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung sind auf elektronischem Weg bis spätestens **29. 12. 2008, 12.00 Uhr**, durch Freigabe zu erteilen.

2.3 Vorverfahren mit HVS-Zahlbarmachung²⁾

Kassenanordnungsdateien der HVS-Dienststellen aus Vorverfahren mit HVS-Zahlbarmachung müssen an das HVS per Datenübertragung spätestens am **29. 12. 2008, 12.00 Uhr**, übermittelt und freigegeben sein.

3. Schwebende Kassenanordnungen und schwebende interne Aufträge

3.1 Nicht freigegebene Stapel und Belege

Nicht freigegebene Stapel und Belege sollen von den HVS-Dienststellen umgehend — spätestens bis zum **29. 12. 2008, 12.00 Uhr** —, im HVS ermittelt, korrigiert und freigegeben oder gelöscht werden.

3.2 Schwebende Stapel und Belege

Schwebende Stapel und Belege, die nicht rechtzeitig freigegeben oder journalisiert worden sind, werden vom BCC zwischen dem **29. 12. 2008, 12.00 Uhr**, und **30. 12. 2008** gelöscht mit der Folge, dass die Anordnungen im Haushaltsjahr 2009 ggf. erneut zu erteilen sind. Freigegebene aber nicht journalisierte Stapel, die gelöscht wurden, werden den Dienststellen mitgeteilt.

4. Finanzkassenabrechnung

Die Abschlussnachweisung der „Oberfinanzkasse“ für den Monat Dezember 2008 ist der LHK bis zum **9. 1. 2009** vorzulegen.

5. HVS-Zahlstellen

Direkt im HVS buchende Zahlstellen (HVS-Zahlstellen) können Barzahlungen für das Haushaltsjahr 2008 bis einschließlich **30. 12. 2008, 12.00 Uhr**, (bis Buchungstag 2. 1. 2009) buchen. Ab **2. 1. 2009** (ab Buchungstag 5. 1. 2009) kann nur noch für das Haushaltsjahr 2009 gebucht werden.

6. Berichtigung von Titelverwechslungen nach Abschluss der Bücher des abgelaufenen Haushaltsjahres.

Bei der Durchführung von Berichtigungsbuchungen gemäß den VV Nrn. 2.1.2, 2.2 und 2.3 zu § 35 LHO sind die „Allgemeinen Hinweise zum Abschluss der Bücher (Jahresabschluss) gemäß § 76 Abs. 1 LHO“ nach Nummer 8 zu beachten. Der Zeitraum für die Durchführung der Berichtigungsbuchungen wird gesondert bekannt gegeben.

7. Öffnung der Bücher und Erteilung von Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2009

Die Bücher für das Haushaltsjahr 2009 werden am **12. 12. 2008** geöffnet.

8. HWS-Info

Auf die im HWS-Info-Organisationseinheiten-MF-RefT 24 (24 1) hinterlegten überjährig geltenden „Allgemeinen Hinweise zum Abschluss der Bücher (Jahresabschluss) gemäß § 76 Abs. 1 LHO“ wird hingewiesen.

9. Schlussbestimmung

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

¹⁾ Siehe Nummer 4.5.3.12.1 der ADV-Haushaltvollzugsbestimmungen (ADV-HV-Best).

²⁾ Siehe Nummer 4.5.3.12.2 der ADV-Haushaltvollzugsbestimmungen (ADV-HV-Best).

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 41/2008 S. 1078

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Niedersächsische und Bremer Agrar-Umweltprogramm (NAU/BAU) 2008

RdErl. d. ML v. 1. 10. 2008 — 107.2-60170/02/08 —

— VORIS 78900 —

I. Allgemeine Bestimmungen für die Förderprogramme

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Förderung I werden durch die Besonderen Bestimmungen (Abschnitt II Buchst. A bis C) für die einzelnen Förderprogramme ergänzt. Regelungen in den Besonderen Bestimmungen haben Vorrang.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für Antragsteller der Freien Hansestadt Bremen bzw. für Flächen, die im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen liegen, entsprechend. Abweichungen hiervon sind gesondert aufgeführt.

1. Zuwendungszweck, Rechtslage, Gegenstand der Förderung

1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der EG und des Bundes nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen an land- und forstwirtschaftliche Unternehmen auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABL. EU Nr. L 277 S. 1; 2008 Nr. L 67 S. 22 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 146/2008 des Rates vom 14. 2. 2008 (ABL. EU Nr. L 46 S. 1), sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der Europäischen Gemeinschaft und der Grundsätze des Bundes über die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung zur:

A. Förderung extensiver Produktionsverfahren auf Acker- oder Grünland.

Dazu zählen

- A.2 die Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau,
- A.3 das Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren,
- A.5 die Anlage von Blühstreifen außerhalb von Stilllegungsflächen oder
- A.6 die Anlage von mehrjährigen Blühstreifen außerhalb von Stilllegungsflächen oder
- A.7 der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf Ackerflächen des Betriebes.

B. Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen

- B.1 durch Verringerung der Betriebsmittelanwendung,
- B.2 nach dem Prinzip der ergebnisorientierten Honorierung.

C. Förderung ökologischer Anbauverfahren

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Ein besonderes Landesinteresse an der Durchführung der Maßnahmen A bis C besteht, weil durch die Förderung der Einführung oder Beibehaltung extensiver, ressourcenschonender und besonders umweltverträglicher Anbauverfahren ein zusätzlicher Anreiz zur Erhaltung der Landschaft und der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen gegeben wird.

1.4 Nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 werden die Maßnahmen wirksam begleitet und bewertet. Die Begleitung erfolgt nach Verfahren, die im Voraus gegenüber der Kommission vereinbart und festgelegt werden.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Gefördert werden können land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, deren Betrieb sich im Gebiet der Gemeinschaft befindet, gleich ob natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen und unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften haben. Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen auch anderen Landbewirtschaftern gewährt werden.

2.2 Der Betrieb ist die Gesamtheit der vom land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen verwalteten Produktionseinheiten, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates befinden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Das Unternehmen kann nur gefördert werden, wenn

- 3.1 sich die zu fördernde landwirtschaftliche Nutzfläche (im Folgenden: LF) bzw. bei der Maßnahme A3 der Betriebsitz in Niedersachsen/Bremen befindet,
- 3.2 der Unternehmer den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet,
- 3.3 freiwillig eines der in Nummer 1.1 genannten Produktionsverfahren A bis C angewendet wird.
- 3.4 Von der Förderung der extensiven Grünlandnutzung oder der Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren ausgeschlossen sind Betriebe, denen eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der Düngeverordnung i. V. m. der Entscheidung der Kommission 2006/1013/EG vom 22. 12. 2006 über einen Antrag Deutschlands auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung auf der Grundlage der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 7075, (ABL. EU Nr. L 382 S. 1), erteilt worden ist.
- 3.5 Der jährliche Zuwendungsbetrag einer neu beantragten Maßnahme nach dieser Richtlinie muss je Zuwendungsempfänger über 500 EUR liegen (Bagatellgrenze). Der jährliche Zuwendungsbetrag für die Erhöhung einer bestehenden Verpflichtung muss 250 EUR/Jahr überschreiten.
- 3.6 Die Antragstellung auf einen neuen Verpflichtungszeitraum in einer Fördermaßnahme ist nur zulässig, wenn nach erfolgter Bewilligung nicht mehrere gültige Verpflichtungen gleichzeitig bestehen.

4. Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre.
- 5.2 Der Verpflichtungszeitraum beginnt bei den Maßnahmen A.2 und A.7 mit der Herbstbestellung im Antragsjahr, bei allen anderen Maßnahmen am 1. Januar nach Antragstellung.
- 5.3 Der Antragsteller kann seine in den Vorjahren beantragte Fläche bzw. Menge vergrößern und hierfür eine Zuwendung beantragen.

Diese zusätzlichen Flächen bzw. Mengen können auf Antrag entweder

- in eine bestehende Verpflichtung für den restlichen Verpflichtungszeitraum einbezogen werden, oder
- die ursprüngliche Verpflichtung des Begünstigten ist durch eine neue fünfjährige Verpflichtung zu ersetzen.

Die Einbeziehung in eine bestehende Verpflichtung für die Restlaufzeit ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- sie bringt Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich,
- die Restlaufzeit beträgt mindestens zwei Jahre,
- die hinzukommende Fläche ist deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche und

- sie beeinträchtigt nicht die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Gewährungs Voraussetzungen.

5.4 Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück, ist, außer in Fällen höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung vollständig zurückzuerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht übernommen werden. Die Übernahme wird von der Bewilligungsbehörde nur anerkannt, wenn ihr der Übergang spätestens mit dem auf die Übergabe oder Übernahme folgenden Sammelantrag angezeigt wird, der bis zu dem nach Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) 796/2004 der Kommission vom 21. 4. 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 141 S. 18, Nr. L 291 S. 18; 2005 Nr. L 37 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 319/2008 der Kommission vom 7. 4. 2008 (ABl. EU Nr. L 95 S. 63), i. V. m. § 7 InVeKoS-Verordnung genannten Stichtag bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eingegangen sein muss. Soweit Flächen im Zeitraum vom 15. bis 31. Mai des Jahres — Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) 796/2004 — übergeben werden, muss der Übergang für diese Flächen bis zum 31. Mai desselben Jahres bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen angezeigt worden sein. Die Regelung des Artikels 21 Verordnung (EG) 796/2004 ist nicht anwendbar. Dieser Anzeige ist

- eine Bestätigung des Übernehmers beizufügen, in der dieser sich zur Einhaltung der vom Übergeber eingegangenen Verpflichtungen für die Restlaufzeit der Förderung verpflichtet, und
- eine Bestätigung des Übergebers beizufügen, in der dieser sich verpflichtet, bereits erhaltene Zuwendungen für die betroffene Fläche zurückzuerstatten, wenn vom Übernehmer die eingegangenen Verpflichtungen auf der abgegebenen Fläche für die Restlaufzeit nicht eingehalten werden.

Bei Anerkennung der Übernahme durch die Bewilligungsbehörde wird die Zuwendung dem Übernehmer entsprechend übertragen. Ist der Übernehmer bereits an der NAU/BAU-Maßnahme beteiligt, erfolgt eine Übertragung der Zuwendung für die Restlaufzeit der bereits bestehenden Verpflichtung und gemäß diesen Bedingungen.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Empfänger ihre Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt haben, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben wird und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch Nachfolger als nicht durchführbar erweisen.

Satz 1 gilt ferner nicht, wenn die Fläche, für die die Zuwendung gewährt wird, aus Gründen, die die Empfänger nicht zu vertreten haben, während des Verpflichtungszeitraums um weniger als 5 v. H. verringert wird oder wenn es sich um Flächen handelt,

- die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder
- die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs-, dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz oder dem freiwilligen Nutzungstausch nach den Grundsätzen für die Förderung der Flurbereinigung und des ländlichen Wegebau des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen der Zuwendungsempfänger die Maßnahme fortsetzt bzw. sich aus Sicht der Bewilligungsbehörde auf diesen wertgleichen Flächen der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
- die ehemals in Volkseigentum überführt wurden (Treuhandflächen) und die aufgrund nationaler Regelungen (Rückübertragung an die alten Eigentümer) zur Beseitigung der Folgen der Zwangskollektivierung dem Pächter vorzeitig entzogen werden,

- die im Gebiet Amt Neuhaus vom Antragsteller bewirtschaftet werden und deren im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ermittelt werden können.
- die infolge der hoheitlichen Ausweisung von Schutzgebieten die Fördervoraussetzungen nach Artikel 39 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zukünftig nicht mehr erfüllen.

Erfolgt ein Bewirtschafterwechsel im Zeitraum nach Antragstellung und vor Beginn des Verpflichtungszeitraums, kann der Übernehmer unter Einhaltung der Voraussetzungen aus Satz 2 bis 4 und Satz 5 erster Spiegelstrich in die Rechtsnachfolge des Übergebers eintreten.

5.5 Die Zuwendung für die Restlaufzeit verringert sich entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen bzw. Mengen.

5.6 In Fällen höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Regelmäßig sind insbesondere in folgenden Fällen höhere Gewalt bzw. außergewöhnliche Umstände anzunehmen:

- Tod des Betriebsinhabers,
- länger andauernder Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwerer Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingter Zerstörung der Stallungen des Betriebsinhabers,
- Seuchenebefall des Tierbestandes oder des überwiegenden Teils davon,
- naturbedingte Reduzierung (z. B. durch Hochwasser mit Ausnahme von ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten, Eisgang) von Flächen, die ohne Schutz unmittelbar an der Nordsee oder Flussläufen liegen.

Fälle höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen anzuzeigen, sobald der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

5.7 Die Empfänger können die Umwandlung einer eingegangenen Verpflichtung in eine andere während des laufenden Verpflichtungszeitraums beantragen, sofern

- die Umwandlung erhebliche Vorteile für die Umwelt und/oder den Tierschutz mit sich bringt,
- die bereits eingegangene Verpflichtung wesentlich erweitert wird und
- die betreffenden Verpflichtungen in dem genehmigten Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum enthalten sind.

5.8 Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung — z. B. Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. 9. 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1; 2004 Nr. L 94 S. 70; 2006 Nr. L 279 S. 30) — stillgelegt sind oder die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden und für Flächen, die mit EG-Mitteln gemäß Regel Nr. 5 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10. 3. 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003 (ABl. EU Nr. L 72 S. 66) bzw. Artikel 55 der

Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 368 S. 15; 2007 Nr. L 252 S. 7 — aufgekauft wurden, wird grundsätzlich keine Zuwendung im Rahmen dieser Regelung gewährt.

Eine Ausnahme besteht dann, wenn gemäß Artikel 54 und 55 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 Betriebsinhaber von der Stilllegungspflicht ausgenommen sind. Dies trifft zu auf stillgelegten Flächen, auf denen nachwachsende Rohstoffe angebaut werden und bei Betrieben, deren gesamte betriebliche Produktion den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. 6. 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1) genügt.

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet für Flächen, für die eine Förderung beantragt wird und die von der öffentlichen Hand oder von gemeinnützigen Stiftungen oder Verbänden gepachtet sind, bei Antragstellung nachzuweisen, dass der Ankauf dieser Flächen nicht mit EG-Mitteln – Regel Nr. 5 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 448/2004 — finanziert worden ist.

Mit EU-Mitteln angekaufte Flächen sind grundsätzlich nur in Einzelfällen förderfähig. Eine Förderung kann nur dann erfolgen, wenn mit dem Ankauf keine Bewirtschaftungsaufgaben verbunden sind oder keine konkreten Ziele verfolgt werden, die denen der Fördermaßnahme entsprechen.

5.9 Eine Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss der betroffenen Fläche aus der Förderung nach der gewählten Maßnahme. Dieser Ausschluss erfolgt für flächenbezogene Maßnahmen entsprechend Nummer 6.5.1 und für alle nicht flächenbezogenen Maßnahmen nach Nummer 6.5.3.

5.10 Die Kombinationsmöglichkeiten unterschiedlicher ELER-Maßnahmen nach diesem und anderen Förderprogrammen auf denselben Flächen im selben Jahr werden jährlich gemäß der Kombinationstabelle zum Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen geregelt.

5.11 Die Empfänger sind verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Maßnahmen durch die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde und den LRH zuzulassen und deren Beauftragten sowie Beauftragten der EG und der Länder Niedersachsen und Bremen auf Verlangen Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren, zum Zweck der Evaluierung der jeweiligen Fördermaßnahme die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie ein Betretungsrecht für alle Betriebsflächen und Betriebsräume einzuräumen.

6. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

6.1 Anträge

6.1.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gemäß amtlichem Vordruck gewährt. Anträge für die einzelnen Fördermaßnahmen sowie für Erweiterungen in Folgejahren (Änderungs- und Ergänzungsanträge) können nur formgebunden in einer vom ML festgesetzten Zeit gestellt werden.

6.1.2 Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (im Folgenden: LWK) nimmt die Anträge entgegen und nimmt die Eingangsregistrierung vor. Es folgt die vollständige Verwaltungskontrolle sowie die Datenerfassung des Antrages. Außerdem ist von der LWK der Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen vollständig zu erfassen.

6.2 Bewilligung

6.2.1 Bewilligungsbehörde ist die LWK.

Innerhalb der LWK wird der Förderantrag von der Stelle bearbeitet, die auch für die Gewährung der Direktzahlungen zuständig ist. Erfolgt diese nicht in Niedersachsen/Bremen, so ist die Stelle zuständig, in dessen Gebiet der überwiegende Teil der niedersächsischen/bremischen Flächen des Antragstellers liegt.

6.2.2 Reichen die Haushaltsmittel für die Bewilligung aller neuen Anträge nicht aus, bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten der Anpassung:

- Es werden zunächst die Anträge der Antragsteller bedient, deren zu fördernde bzw. betroffene landwirtschaftliche Nutzfläche in aus Sicht des Natur- und Wasserschutzes besonders schutzwürdigen Gebieten liegt und wo die Möglichkeit besteht, weitergehende Natur- oder Wasserschutzmaßnahmen aufzusatteln. Als besonders schutzwürdig gelten folgende Gebiete (einschließlich angeschnittener Feldblöcke): Flächen, die bereits Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind oder die von der LReg zur Aufnahme in das Netz vorgeschlagen worden sind, Kooperationsgebiete-Naturschutz, Vorranggebiete für die Wassergewinnung. Letzteres wird nur dann berücksichtigt, wenn mindestens fünf Ha der zu fördernden bzw. betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem solchen Vorranggebiet für die Wassergewinnung liegen.
- Bei jeder einzelflächenbezogenen Fördermaßnahme (B.1, B.2, A.2, A.5, A.6, A.7) kann der Flächenanteil, für den eine Förderung bewilligt werden kann, weiter beschränkt werden. Die Berechnung des Grünlandflächenanteils bezieht sich auf die gesamte Grünlandfläche des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Berechnung des Ackerflächenanteils bezieht sich auf die gesamte Ackerfläche des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung. Es werden nur Flächen in Niedersachsen/Bremen berücksichtigt.
- Möglich ist außerdem, bei einzelnen Maßnahmen Folgeanträge (Anträge auf Einbeziehung zusätzlicher Flächen oder Mengen in die bestehende Verpflichtung) von der Förderung auszuschließen.

6.3 Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird von der Zahlstelle jährlich nach dem 30. September des auf die Bewilligung folgenden Jahres, spätestens jedoch bis zum darauf folgenden 28. Februar auf das von dem Antragsteller bestimmte Konto gezahlt, sofern er zuvor gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich die Auszahlung beantragt und versichert hat, dass die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten sind und weiterhin vorliegen. Gleiches gilt auch für die Auszahlung in den Folgejahren. Der Auszahlungsantrag ist Teil des Sammelantrages Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen. Der Stichtag für die Stellung des Auszahlungsantrags entspricht dem in der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 genannten Zeitpunkt der Antragstellung. Liegt der Auszahlungsantrag der Bewilligungsbehörde zum vorgegebenen Termin nicht vollständig vor, verringern sich, außer in Fällen höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände, die von dem Auszahlungsantrag betroffenen Zuwendungsbeträge des Betriebsinhabers pro Werktag der Verspätung um 1 v. H. der Beträge, auf die der Betriebsinhaber im Fall rechtzeitiger Einreichung Anspruch hätte. Beträgt die Terminüberschreitung mehr als 25 Tage, so entfällt jeder Zahlungsanspruch auf die Zuwendung für das laufende Jahr. Für die verspätete Nachmeldung von Einzelflächen finden die Regelungen des Artikels 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 Anwendung.

Wird in dem betreffenden Auszahlungsjahr kein Auszahlungsantrag gestellt oder erfolgt die Einreichung so spät, dass eine vollständige Kontrolle des Antrags nicht mehr möglich ist, so ist der Bewilligungsbescheid grundsätzlich für die Vergangenheit und die Zukunft zurückzunehmen und die bereits gezahlte Zuwendung zu erstatten.

6.4 Kontrolle

Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe der Verordnungen (EG) Nr. 1698/2005, (EG) Nr. 1974/2006 und (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. EU Nr. L 368 S. 74); zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1396/2007 der Kommission vom 28. 11. 2007 (ABl. EU Nr. L 311 S. 3), ob die Voraussetzungen vorlagen bzw. noch vorliegen und die Auflagen erfüllt wurden bzw. werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen. Näheres wird durch Dienst-anweisungen geregelt.

6.5 Ahndung von Verstößen (Sanktionen)

6.5.1 Die Ahndung der flächenbezogenen Abweichungen erfolgt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006.

Wird eine negative Abweichung zwischen der beantragten und der tatsächlich festgestellten Fläche (in ha) festgestellt, so wird die Zuwendung auf der Grundlage der bei der Kontrolle tatsächlich ermittelten Fläche berechnet.

Jedoch wird, außer in Fällen höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände, die Zuwendung für die tatsächlich ermittelte Fläche je Kulturgruppe wie folgt gekürzt:

- um das Doppelte der festgestellten Differenz, wenn diese über 3 v. H. oder über 2 ha liegt und bis zu 20 v. H. der ermittelten Fläche beträgt,
- liegt die festgestellte Flächendifferenz über 20 v. H. der ermittelten Fläche, wird keine Zuwendung für das Jahr der Feststellung gewährt.

Liegt die festgestellte Flächendifferenz aller Agrarumweltmaßnahmen mehr als 30 v. H. über der ermittelten Fläche, so wird der Zuwendungsempfänger für das betreffende Kalenderjahr von allen Zahlungen für sämtliche Agrarumweltmaßnahmen nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ausgeschlossen.

Liegt die festgestellte Flächendifferenz aller Agrarumweltmaßnahmen über 50 v. H., so wird der Zuwendungsempfänger zusätzlich bis zur Höhe des Betrages ausgeschlossen, der der Differenz zwischen der beantragten und der festgestellten Fläche entspricht. Die Berechnung der Ausschlüsse ist gemäß Artikel 16 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 vorzunehmen.

Betreffen die Abweichungen nach dem ersten oder zweiten Spiegelstrich den Antrag auf Teilnahme am Förderprogramm, so wird die Zuwendung auf Basis der festgestellten Fläche bewilligt und die Zahlung im ersten Verpflichtungsjahr entsprechend gekürzt. Bei einer Abweichung von mehr als 30 v. H. wird der Antrag auf Teilnahme am Förderprogramm abgelehnt.

Beruhend die Differenzen zwischen der beantragten und der festgestellten Fläche auf absichtlichen Falschangaben, so wird der Zuwendungsempfänger für das betreffende Kalenderjahr von allen Zahlungen für sämtliche Agrarumweltmaßnahmen nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ausgeschlossen. Die Berechnung der Ausschlüsse ist gemäß Artikel 16 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 vorzunehmen.

Für vergangene Verpflichtungsjahre wird die Zuwendung entsprechend gekürzt oder sanktioniert, wenn sich die Abweichung auf oder auch auf diesen vorangegangenen Zeitraum erstreckt.

Der Bewilligungsbescheid ist für die Vergangenheit und die Zukunft entsprechend zurückzunehmen. Zuviel gezahlte Beträge sind zu erstatten. Zukünftige Verpflichtungsjahre werden jedoch nicht sanktioniert, es sei denn, es liegt eine Abweichung von mehr als 50 v. H. vor.

6.5.2 Flächen, auf denen die vereinbarten Bewirtschaftungsbedingungen (z. B. Düngauflagen, u. Ä.) nicht erfüllt sind, gelten als nicht vorgefundene Flächen und sind nach Nummer 6.5.1 zu behandeln.

Wird der Umfang der Dauergrünlandfläche (**Anlage 2**) des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung verringert, erfolgt eine Sanktionierung nach Nummer 6.5.3. Maßgeblich ist der Umfang der Dauergrünlandfläche zu Beginn der Verpflichtung.

Zusätzlich ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, zum nächstmöglichen Zeitpunkt den Umfang des Dauergrünlandes (abgestellt auf den Zeitpunkt der Bewilligung) wiederherzustellen. Erfolgt dies nicht, wird die gesamte in den Vorjahren gewährte Zuwendung für die Vergangenheit zu 100 v. H. zurückgefordert, die Bewilligung für die Zukunft wird zurückgenommen.

6.5.3 Ahndung von Verstößen, die nicht der Nummer 6.5.1 bzw. 6.5.2 zuzuordnen sind: Verstöße gegen sonstige maßnahmebezogenen Verpflichtungen werden entsprechend der Schwere, der Dauer und/oder des Ausmaßes der Unregelmäßigkeit nach folgenden Kategorien (eine Definition der Kategorien ist in **Anlage 4** zu finden) geahndet:

Kategorie 1: Schriftliche Verwarnung durch die Bewilligungsbehörde

Erneuter Verstoß der Kategorie 1; Kürzung der Auszahlung bzw. Rückforderung der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. für die betroffenen Jahre

Kategorie 2: Verstoß der Kategorie 2 oder dritter Verstoß der Kategorie 1; Kürzung der Auszahlung bzw. Rückforderung der Zuwendung in Höhe von 30 v. H. für die betroffenen Jahre

Erneuter Verstoß der Kategorie 2 oder vierter Verstoß der Kategorie 1; Kürzung der Auszahlung bzw. Rückforderung der Zuwendung in Höhe von 50 v. H. für die betroffenen Jahre

Kategorie 3: Verstoß der Kategorie 3; dritter Verstoß der Kategorie 2; Kürzung der Auszahlung bzw. Rückforderung der Zuwendung in Höhe von 100 v. H. für die betroffenen Jahre

Erneuter Verstoß der Kategorie 3; vierter Verstoß der Kategorie 2; fünfter Verstoß der Kategorie 1; die Zuwendung wird für die Vergangenheit zu 100 v. H. zurückgefordert; die Bewilligung für die Zukunft wird zurückgenommen.

Ein Wiederholungsfall liegt auch dann vor, wenn die erneute Abweichung nicht dieselbe Bewirtschaftungsbedingung innerhalb einer Kategorie betrifft. Die Einstufung als Wiederholungsfall bezieht sich auf den gesamten Verpflichtungszeitraum.

Beruhend die Verstöße auf absichtlichen Falschangaben, so wird der Zuwendungsempfänger im betreffenden und im darauf folgenden Kalenderjahr von allen Zahlungen für sämtliche Agrarumweltmaßnahmen nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ausgeschlossen.

6.5.4 Sofern der Zuwendungsempfänger infolge eines anerkannten Falles höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände nach Nummer 5.6 die eingegangenen Verpflichtungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einhalten konnte, wird ihm die Zuwendung gewährt, auf die er ohne den Fall höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände einen Anspruch gehabt hätte.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 9. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

II. Besondere Bestimmungen der Förderung

A. Förderung extensiver Produktionsverfahren auf Acker- oder Grünland

Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung der nachfolgend aufgeführten extensiven Produktionsverfahren zur nachhaltigen Erhaltung oder Verbesserung der natür-

lichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind.

A.2 Gefördert wird die Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau

11. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung des Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahrens.

12. Höhe der Zuwendung

Jährlich 40 EUR je ha Mulchsaat- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren.

13. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für das Mulchsaat- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung. Diese darf im gesamten Verpflichtungszeitraum nicht unterschritten werden.

14. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

14.1 Die Unternehmen müssen sich für die Dauer von mindestens fünf Jahren verpflichten, jährlich auf mindestens 5 v. H. der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ackerfläche des Betriebes (inklusive der Stilllegungsfläche) ein Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren (gemäß **Anlage 5**) beim Anbau von Hauptfrüchten anzuwenden; bezüglich der 5 v. H.-Regelung finden spätere Flächenzu- oder -abgänge keine Berücksichtigung.

14.2 Der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes darf, außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung nicht verringert werden.

14.3 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Maßnahme.

14.4 Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die in dieser Maßnahme beantragte Ackerfläche nicht größer sein als die potenziell durch Wassererosion gefährdete Ackerfläche des Betriebes. Als potenziell gefährdet gelten Ackerflächen von der mittleren bis zur sehr hohen Gefährdung (Gefährdungsstufen nach DIN 19708: E_{nat} 3 bis 5).

14.5 Die Zuwendungsbestimmungen werden nach einer Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (Festlegung von Wasser- und Winderosionsgefährdungsklassen) angepasst, da gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 nur Verpflichtungen ausgeglichen werden dürfen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Artikeln 4 und 5 und den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen hinausgehen.

A.3 Gefördert wird das Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren (**Anlage 6**)

15. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Ausbringung von auf dem Betrieb erzeugter Gülle durch einen Maschinenring oder Lohnunternehmer mit den in Anlage 6 genannten Geräten.

16. Höhe der Zuwendung

16.1 15 EUR je nachweislich umweltfreundlich ausgebrachter Wirtschaftsdüngermenge, die dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer Großvieheinheit (im Folgenden: GVE) nach **Anlage 1** entspricht,

16.2 jedoch nicht mehr als 30 EUR je ha landwirtschaftliche Gesamtfläche (im Folgenden: LF) nach dem Antrag auf Direktzahlungen des Antragstellers. Wird aufgrund der Antragsangaben eine Zuwendung von mehr als 30 EUR je ha LF überschritten, führt dies zur Ablehnung des Antrags.

17. Bemessungsgrundlage

Der Antragsteller legt eine Mindest-Wirtschaftsdüngermenge (in m³) fest, die während des Verpflichtungszeitraums jährlich mit Geräten nach Anlage 6 ausgebracht wird. Diese geförderte Mindest-Wirtschaftsdüngermenge darf während der gesamten Dauer der Verpflichtung nicht größer sein als die auf dem Betrieb des Antragstellers selbsterzeugte Güllemenge, die sich aus dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer GVE nach Anlage 1 multipliziert mit den gülleproduzierenden Tierbeständen des Betriebes errechnet.

18. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Unternehmen müssen sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichten,

18.1 die Ausbringung von auf dem Betrieb erzeugter Gülle durch einen Maschinenring oder Lohnunternehmer mit den in der Anlage 6 genannten Geräten vorzunehmen,

18.2 den Einsatz eines Maschinenrings oder Lohnunternehmers durch Belege gemäß Anlage 6 nachzuweisen,

18.3 jährlich mindestens eine Laboruntersuchung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf Gesamtstickstoff- und Ammoniumstickstoffgehalt vornehmen zu lassen,

18.4 einen Nährstoffvergleich des Vorjahres nach § 5 der Düngeverordnung bereitzuhalten,

18.5 die Bestandsregister für Schweine, Schafe, Ziegen und Rinder nach der Viehverkehrsverordnung vom 6. 7. 2007 (BGBl. I S. 1274, 1967) in der jeweils geltenden Fassung sowie für sonstige Nutztiere ordnungsgemäß zu führen.

18.6 Wird der durchschnittliche gülleproduzierende Tierbestand eines Jahres reduziert und führt diese Reduzierung dazu, dass die im Antrag festgelegte Wirtschaftsdüngermenge rechnerisch nicht mehr erreicht wird, ist dies unverzüglich anzuzeigen.

18.7 Führt die Reduzierung des gülleproduzierenden Tierbestandes eines Jahres durch Viehverkäufe oder Umstellung auf ein umweltfreundlicheres Wirtschaftsdüngerverfahren dazu, dass die im Antrag festgelegte Wirtschaftsdüngermenge nicht mehr erreicht werden kann, so reduziert sich die prämierelevante Mindest-Wirtschaftsdüngermenge sanktionslos bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums. Dies gilt jedoch nur dann, wenn dies der Bewilligungsstelle unverzüglich angezeigt wird.

18.8 Der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes darf, außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung nicht verringert werden.

18.9 Die Belege über die beauftragten Maschinenringe oder Lohnunternehmen und die Ergebnisse der jährlichen Laboruntersuchungen des flüssigen Wirtschaftsdüngers und die genannten Bestandsregister sind mindestens bis zum sechsten Jahr nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums aufzubewahren.

18.10 Die gleichzeitige Förderung von besonders umweltfreundlichen Gülle-Ausbringungsverfahren auf einem Betrieb durch diese und andere Maßnahmen ist nicht möglich und führt zur Sanktionierung der Förderung nach diesem Programm.

18.11 Der Antragsteller hat der Bewilligungsbehörde mit Beginn des Verpflichtungszeitraums jährlich bis spätestens 15. November die Belege des Maschinenrings/Lohnunternehmers vorzulegen, durch den die auf dem Betrieb erzeugte Gülle mit den in der Anlage 6 genannten Geräten ausgebracht wurde.

A.5 Gefördert wird die Anlage von Blühstreifen auf Ackerflächen des Betriebes (**Anlage 7 a**)

20. Gegenstand der Förderung

Zur Schaffung von

- zusätzlichen Streifenstrukturen,
- Übergangsflächen zu ökologisch sensiblen Bereichen,

- zur nachhaltigen Verbesserung der Produktionsverfahren einschließlich der Schaffung von Verbindungskorridoren oder
- Schutz-, Brut- oder Rückzugsflächen für Wildtiere in der Agrarlandschaft

wird auf Ackerflächen, die nicht i. S. der Artikel 53 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind, die Anlage von Blühstreifen gefördert.

21. Höhe der Zuwendung

Jährlich 540 EUR je ha Blühstreifen auf Ackerflächen.

22. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für die Anlage von Blühstreifen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

23. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Unternehmen müssen sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichten,

- 23.1 jährlich Blühstreifen entlang von Schlaggrenzen und mindestens im Umfang der beantragten Fläche mit einer Breite von mindestens drei bis höchstens 24 m anzulegen. Die Aufteilung von Schlägen zur „künstlichen“ Schaffung von Schlaggrenzen, an denen Blühstreifen angelegt werden können, ist nicht zulässig;
- 23.2 auf Blühstreifen jährlich im Frühjahr bis zum 31. Mai aktiv Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten (Anlage 7 a) anzubauen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können;
- 23.3 die Zukaufbelege für die Saatmischungen vorzuhalten;
- 23.4 auf den Blühstreifen auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu verzichten und
- 23.5 auf den Blühstreifen außer Bestellmaßnahmen und der nach Nummer 23.13 formulierten Ausnahme keine anderweitige Bearbeitung durchzuführen, Bestellmaßnahmen können pfluglos erfolgen;
- 23.6 den Aufwuchs der Blühstreifen nicht zu nutzen;
- 23.7 die Blühstreifen gemäß der in der Anlage 7 a aufgeführten Kriterien anzulegen;
- 23.8 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung, nicht zu verringern.
- 23.9 Die Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen insgesamt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 15 v. H. der Ackerflächen des Betriebes umfassen.
- 23.10 Der Blühstreifen darf nicht vor Ende der Herbstblüte, also nicht vor dem 15. Oktober umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.
- 23.11 Förderfähig sind nur Ackerflächen, die gemäß Artikel 54 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 für eine Aktivierung von Zahlungsansprüchen für Stilllegung in Betracht kommen.
- 23.12 Förderfähig sind nur Antragsteller, deren Unternehmenssitz in der Freien Hansestadt Bremen bzw. in einer Gemeinde mit einem überdurchschnittlich hohen Ackerflächenanteil liegt. Der Ackerflächenanteil muss über 45 v. H. bezogen auf die Gesamtfläche der Gemeinde oder über 62 v. H. bezogen auf die als Acker- und Grünland genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche der Gemeinde liegen (Stand: 31. 12. 2006, Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Statistik; siehe dazu Internetseite www.ml.niedersachsen.de → Themen → NAU).
- 23.13 Wenn durch das Auftreten von Ackerbegleitkulturen (Problemkräuter) im Blühstreifen der Blüheffekt des Blühstreifens stark unterdrückt wird oder für die nachfolgende oder direkt benachbarte Ackerkultur schwere Probleme zu befürchten sind, ist in angezeigten Ausnahmefällen ein Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln zulässig. Die Höhe beim Abschlegeln darf 20 cm nicht unterschreiten (so dass Erneuerungsknospen austreiben können) und darf nur zwischen dem

15. Juli und dem 1. September durchgeführt werden. Die Bewilligungsbehörde ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Pflegemaßnahme unter Angabe der Gründe zu informieren. Erfolgt keine inhaltlich ausreichende Begründung oder ist diese nicht nachvollziehbar, kann die Bewilligungsbehörde das Abschlegeln untersagen.

A.6 Gefördert wird die Anlage von mehrjährigen Blühstreifen auf Ackerflächen des Betriebes (**Anlage 7 b**)

24. Gegenstand der Förderung

Zur Schaffung von

- zusätzlichen Streifenstrukturen,
- Übergangsflächen zu ökologisch sensiblen Bereichen,
- zur nachhaltigen Verbesserung der Produktionsverfahren einschließlich der Schaffung von Verbindungskorridoren oder
- Schutz-, Brut- oder Rückzugsflächen für Wildtiere in der Agrarlandschaft

wird auf Ackerflächen, die nicht i. S. der Artikel 53 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind, die Anlage von mehrjährigen Blühstreifen gefördert.

25. Höhe der Zuwendung

Jährlich 330 EUR je ha Blühstreifen.

26. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete Fläche, auf der während des gesamten Verpflichtungszeitraums Blühstreifen angelegt sind.

27. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Unternehmen verpflichten sich für die Dauer von fünf Jahren,

- 27.1 mehrjährige Blühstreifen auf der beantragten Fläche mit einer Breite von mindestens drei bis höchstens 24 m anzulegen;
- 27.2 bis zum 30. April des ersten Verpflichtungsjahres aktiv Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten (Anlage 7 b) anzubauen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, und die in der Lage sind über mehrere Jahre einen Blühaspekt zu bieten. Die Mischung darf sich aus Blühpflanzen gemäß Anlage 7 b zusammensetzen;
- 27.3 dafür Sorge zu tragen, dass der Blühstreifen über die gesamte Verpflichtungszeit seine in Nummer 27.2 beschriebene Funktion erfüllen kann. Gegebenenfalls darf der Antragsteller Pflegeschnitte zur Aufrechterhaltung dieser Funktion ergreifen. Eine Neuansaat des Blühstreifens ist während der gesamten Verpflichtungszeit einmalig möglich. Die Pflegeschnitte oder Ausbesserungsarbeiten dürfen nicht zwischen dem 1. April und dem 15. Juli durchgeführt werden. Sie sind der Bewilligungsbehörde vorher mitzuteilen;
- 27.4 die Zukaufbelege für die Saatmischungen vorzuhalten;
- 27.5 auf den Blühstreifen auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu verzichten;
- 27.6 auf den Blühstreifen außer Pflegeschnitten und Ausbesserungsmaßnahmen nach Nummer 27.3 keine anderweitige Bearbeitung durchzuführen;
- 27.7 den Aufwuchs der Blühstreifen nicht zu nutzen;
- 27.8 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung, nicht zu verringern.
- 27.9 Die Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen darf insgesamt höchstens 15 v. H. der Ackerflächen des Betriebes umfassen.
- 27.10 Im letzten Verpflichtungsjahr darf der Blühstreifen nicht vor Ende der Herbstblüte, also nicht vor dem 15. Oktober umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.

27.11 Förderfähig sind nur die Ackerflächen, die gemäß Artikel 54 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 für eine Aktivierung von Zahlungsansprüchen für Stilllegung in Betracht kommen.

27.12 Förderfähig sind nur Flächen, die direkt an Wasserläufen liegen. Wasserläufe i. S. dieser Richtlinie sind dabei offene Gräben oder Fließgewässer, die zumindest zeitweilig im Jahr Wasser führen.

Aus besonderen Gründen kann diese Förderkulisse durch das ML ausgeweitet werden, die zusätzlichen Gebiete sind in **Anlage 7 c** aufgeführt.

27.13 Eine Grabenreinigung mit Ablagerung des Grabenausbaus ist während des Verpflichtungszeitraumes einmalig möglich. Voraussetzung dafür ist, dass

- dies der Bewilligungsbehörde im Voraus angezeigt wurde,
- anschließend der Blühstreifen entsprechend den Vorgaben dieser Maßnahme so schnell wie möglich, spätestens aber zur nächsten Vegetationsperiode bis zum 30. April wieder hergestellt wird.

Für das entsprechende Jahr und für die in Anspruch genommene Fläche wird keine Förderung gewährt, wenn mit der Grabenreinigung vor dem 15. Oktober des Jahres begonnen wurde.

A.7 Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf Ackerflächen des Betriebes

28. Gegenstand der Förderung

Zum Schutz des Bodens vor Erosion und Nährstoffaustrag, zur Förderung der biologischen Aktivität und Struktur des Bodens sowie zum Schutz des Grundwassers wird nach der Ernte der Hauptfrüchte auf Ackerflächen des Betriebes der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten gefördert.

29. Höhe der Zuwendung

29.1 Jährlich 70 EUR je ha Zwischenfrüchte oder Untersaat.

29.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 45 EUR je ha Anbaufläche mit Zwischenfrüchten oder Untersaaten für Betriebe, die nach Fördergrundsatz C gefördert werden.

30. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für den Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten zum Zeitpunkt der Antragstellung. Diese darf im gesamten Verpflichtungszeitraum nicht unterschritten werden.

Nur direkt nach Ernte der Deckfrucht ist die Fläche der dazugehörigen Untersaat anrechenbar.

31. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Unternehmen verpflichten sich für die Dauer von fünf Jahren,

- 31.1 nach der Ernte der Hauptfrüchte auf mindestens 5 v. H. der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ackerfläche des Betriebes Zwischenfrüchte anzubauen oder Untersaaten beizubehalten (die Selbstbegrünung ist keine Winterbegrünung i. S. dieser Maßnahme),
- 31.2 Zwischenfrüchte und Untersaaten bis zum 15. September auszusäen,
- 31.3 die Zwischenfrüchte oder Untersaaten nicht vor dem 15. Februar eines jeden Jahres umzubrechen oder auf ähnliche Weise aktiv in den Boden einzuarbeiten, das auf das Jahr der Ansaat oder der Untersaat folgt,
- 31.4 die Flächen, auf denen Zwischenfrüchte angebaut werden, bis spätestens 31. Mai des Folgejahres mit einer Hauptfrucht neu zu bestellen oder in die Brache zu überführen,
- 31.5 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung, nicht zu verringern.
- 31.6 Die ortsübliche Bestellung für den Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten ist sicherzustellen.

31.7 Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die in dieser Maßnahme beantragte Fläche nicht größer sein als der Umfang der Ackerflächen des Betriebes in Gebieten mit erhöhtem Nitratgehalt im Grundwasser. Die förderfähigen Flächen können über die Internetseiten der LWK (www.lwk-niedersachsen.de → Felddblockfinder) ermittelt werden.

31.8 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Maßnahme.

B. Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen

B.1 Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen durch Verringerung der Betriebsmittelanwendung,

32. Besonderer Zuwendungszweck

Besonderer Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver, ressourcenschonender und besonders umweltverträglicher Grünlandbewirtschaftungsverfahren auf Einzelflächen.

33. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird auf bestimmten Dauergrünlandflächen eine verringerte Betriebsmittelanwendung.

34. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 110 EUR je ha extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland. Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete Fläche.

35. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Dauer von fünf Jahren dürfen die Unternehmen

- 35.1 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt nicht verringern, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung derselben;
- 35.2 auf den betreffenden Grünlandflächen weder chemisch-synthetischen Düngemittel noch Pflanzenschutzmittel anwenden; die zugelassenen Düngemittel ergeben sich aus der in **Anlage 8** aufgeführten Positivliste. Alle nicht aufgeführten Düngemittel sind nicht zugelassen; nur in besonderen Ausnahmefällen und mit besonderer Genehmigung durch die zuständigen Bewilligungsbehörden (LWK) kann der gezielte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf dem Dauergrünland zugelassen werden;
- 35.3 die betreffenden Grünlandflächen nicht vor einem Termin mähen, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht. Dieser Termin wird nach einem vom ML vorgegebenen Verfahren jährlich neu ermittelt und für ganz Niedersachsen einheitlich festgelegt. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt rechtzeitig auf den Internetseiten des ML (www.ml.niedersachsen.de) und der LWK (www.lwk-niedersachsen.de);
- 35.4 auf den betreffenden Grünlandflächen keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchführen.
Für die Dauer von fünf Jahren müssen die Unternehmen
- 35.5 die betreffenden Flächen mindestens einmal jährlich für die landwirtschaftliche Erzeugung nutzen (z. B. durch Grünfütterwerbung oder Beweidung);
- 35.6 Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und ggf. Aufwandsmengen der auf den betreffenden Flächen durchgeführten Maßnahmen nach einem vorgegebenen Inhalt (Schlagkartei) führen und bereithalten. Die Aufzeichnungen müssen unverzüglich nach der Durchführung der Maßnahme (noch am selben Tag) vorgenommen werden;
- 35.7 Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparken „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ liegen oder andere Flächen, für die ein gesetzlicher Anspruch auf Erschwerenausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Flächen

in besonders geschützten Biotopen nach § 28 a oder 28 b NNatG sind von der Förderung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt.

B.2 Förderung einer wertvollen Grünlandvegetation auf Einzelflächen nach dem Prinzip der ergebnisorientierten Honorierung

36. Besonderer Zuwendungszweck

Besonderer Zuwendungszweck ist die Erhaltung pflanzen-genetisch wertvoller Grünlandvegetation auf Einzelflächen.

37. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Erhaltung pflanzen-genetisch wertvoller Grünlandvegetation auf bestimmten Flächen in Form einer ergebnisorientierten Honorierung.

38. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 110 EUR je ha Dauergrünland. Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete Fläche.

39. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

39.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, jährlich auf den betreffenden Flächen das Vorkommen von mindestens vier Kennarten aus dem niedersächsischen Katalog von 20 bis höchstens 40 krautigen Pflanzen nach **Anlage 9** nachweisen zu können. Der Nachweis gilt nur dann als erbracht, wenn mindestens vier dieser Kennarten auf jedem Drittel der längsten möglichen Gerade, die die betreffende Fläche quert und in zwei etwa gleich große Teile teilt, vorgefunden werden. Bei außergewöhnlichen Flächenzuschnitten kann eine gebogene Linie festgelegt werden.

Für die Dauer von fünf Jahren müssen die Unternehmen

39.2 den betreffenden Schlag einheitlich bewirtschaften,

39.3 die betreffenden Flächen mindestens einmal jährlich für die landwirtschaftliche Erzeugung nutzen (z. B. durch Grünfütterwerbung oder Beweidung),

39.4 Aufzeichnungen über Art und Zeitpunkt der Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den betreffenden Flächen machen,

39.5 die betreffenden Flächen einmal jährlich zwischen dem 1. Mai und dem 31. Juli auf das Vorkommen der Kennarten kontrollieren und dies in einem vorgegebenen Muster aufzeichnen und auf dem Betrieb bereithalten.

39.6 Für die Dauer von fünf Jahren dürfen die Unternehmen den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt nicht verringern, außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben.

39.7 Förderfähig sind grundsätzlich alle Grünlandflächen in Niedersachsen und Bremen.

39.8 Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparken „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtal-aue“ liegen oder andere Flächen, für die ein gesetzlicher Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Flächen in besonders geschützten Biotopen nach § 28 a oder 28 b NNatG sind von der Förderung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt.

C. Förderung ökologischer Anbauverfahren

40. Besonderer Zuwendungszweck

Besonderer Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren.

41. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb, das den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des dazugehörigen EG-Folgerechts in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

Als Beibehalter ist derjenige Antragsteller zu behandeln, bei dem die Einführung dieser Maßnahme — Anmeldung bei der nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zuständigen Behörde, des LAVES, Außenstelle Lüneburg — mehr als zwölf Monate vor Antragstellung zu diesem Programm zurückliegt oder die bereits nach Maßnahme C des niedersächsischen Basisprogramms oder NAU Programms oder bremischen Agrarumweltprogramms gefördert wurden.

42. Höhe der Zuwendung

42.1 Die jährliche Zuwendung beträgt

- 137 EUR je ha Ackerfläche und Grünland,
- 271 EUR je ha Gemüsebau und
- 662 EUR je ha für Dauerkulturen und Baumschulkulturen.

Bei Einführung der Maßnahme wird in den ersten zwei Jahren eine Zuwendung von jährlich

- 262 EUR je ha Ackerfläche und Grünland,
- 693 EUR je ha Gemüsebau und
- 1107 EUR je ha für Dauerkulturen

gewährt. Im dritten bis fünften Jahr der Verpflichtung gelten die in Satz 1 genannten Fördersätze.

Gemüsebau i. S. dieser Maßnahme ist die mit Spargel, Kohl-, Wurzel-, Frucht-, Zwiebel-, Knollen- und Blattgemüse, Hülsenfrüchten, Pilzen oder Küchenkräutern bebaute Fläche ohne Kartoffeln.

Dauerkulturen i. S. dieser Maßnahme sind Kern-, Stein- und Beerenobst. Erdbeeren sind keine Dauerkulturen. Sie sind Gemüsekulturen gleichgestellt.

42.2 Ergänzend zu den Zuwendungen nach Nummer 42.1 werden jährlich für die Kontrollkosten weitere 35 EUR je ha, höchstens jedoch 530 EUR je Zuwendungsempfänger gewährt.

43. Bemessungsgrundlage

43.1 Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuwendung ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung. Dauerkulturflächen werden nur dann als solche bezuschusst, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung als solche bewirtschaftet worden sind. Wurden diese Flächen jedoch in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung wie Grünland oder Acker bewirtschaftet, werden sie erst nach Ablauf der zwei Jahre wie Dauerkulturen gefördert.

43.2 Sofern Übernehmer bereits selbst nach Maßnahme C dieses Programms gefördert werden und Flächen der Maßnahme C nach Nummer 5.3 übernehmen, kann die weitere Förderung der übernommenen Fläche nur gemäß des bereits bestehenden Status der bewilligten Maßnahme C des Übernehmers erfolgen.

43.3 Vergrößert sich die landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung, muss der Empfänger diese zusätzlichen Flächen für den restlichen Verpflichtungszeitraum gemäß der eingegangenen Verpflichtung bewirtschaften und kann hierfür gemäß Nummer 5.3 eine Zuwendung beantragen.

43.4 Vergrößert sich die Gemüse- oder Dauerkulturfläche des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung, kann bei der Maßnahme C für die bisherige Ackerfläche eine entsprechende Erweiterung beantragt werden, sofern die bei dieser Nutzungsänderung zu erwartende Änderung der Zuwendung 250 EUR jährlich übersteigt und die Restlaufzeit der bestehenden Verpflichtung noch mindestens zwei Jahre beträgt.

43.5 Für Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Beihilfe im Rahmen dieser Regelung gewährt.

44. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

44.1 Die Unternehmen müssen für die Dauer von fünf Jahren ein ökologisches Anbauverfahren einführen oder beibehalten, das der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des dazugehörigen EG-Folgerechts in der jeweils geltenden Fassung entspricht,

44.2 sich spätestens einen Monat nach Beginn der Verpflichtung für die gesamte Dauer der Förderung dem Kontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in der jeweils geltenden Fassung, unterstellen und

44.3 dürfen den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung nicht verringern.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
— Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung —

— Nds. MBL Nr. 41/2008 S. 1079

Anlage 1

Bei der Ermittlung des Viehbesatzes oder im Fall der Ausbringung von Gülle mit umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren (Maßnahme A.3) erfolgt die Berechnung nach folgendem Umrechnungsschlüssel bzw. nach folgenden Standardwerten für den Wirtschaftsdüngeranfall einer GVE pro Jahr:

	Umrechnungsfaktor	Gülleanfall je GVE Maßnahme A.3
	GVE/Tier	m ³ /GVE
Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,3	13
Mastkälber	0,4	13
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6	13
Rinder von mehr als 2 Jahren	1	13
Milchkühe	1	20
Equiden unter 6 Monaten	0,5	0
Equiden von mehr als 6 Monaten	1	0
Mutterschafe	0,15	0
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,1	0
Ziegen	0,15	0
Ferkel	0,02	18
Mastschweine — bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,13	11
Mastschweine bei zweistufiger Betrachtung = Läufer (20—50 kg)	0,06	11
Mastschweine = sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,16	11
Zuchtschweine	0,3	8
Geflügel	0,004	17,00
Dam-/Rotwild über 1 Jahr	0,2	0
Dam-/Rotwild unter 1 Jahr	0,1	0

Anlage 2

Dauergrünland sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig (für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln.

Anlage 4

Definition der Kategorien, die bei der Ahndung von Verstößen nach Nummer 6.5.3 (nicht flächenbezogen) anzuwenden sind

Die Verstöße der sonstigen maßnahmebezogenen Verpflichtungen werden entsprechend der Schwere, der Dauer und/oder des Ausmaßes der Unregelmäßigkeit nach Kategorien geordnet. Dabei sind drei Kategorien zu unterscheiden:

- Kategorie 1: leichte Verstöße gegen sonstige maßnahmebezogene Verpflichtungen,
Kategorie 2: mittlere Verstöße gegen sonstige maßnahmebezogene Verpflichtungen,
Kategorie 3: schwere Verstöße gegen sonstige maßnahmebezogene Verpflichtungen.

Anlage 5

Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau (A.2)

Gefördert wird die Anwendung von standortgerechten, konservierenden und nicht wendenden Mulchsaat- und -pflanzverfahren mit und ohne Saatbettbereitung. Zugelassen ist eine Technik ohne wendende Bodenbearbeitung, so dass Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben.

Anlage 6

Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren (A.3)

Als emissionsarme Gülleausbringungsverfahren werden alle Verfahren anerkannt, die die Gülle direkt auf oder in den Boden applizieren. Hierzu zählen insbesondere das

- Schleppschlauchverteiler-,
- Schleppschuhverteiler- und
- Injektionsverfahren.

Definition für verschiedene Gülleverteiler

1. Schleppschlauchverteiler

- Gülleablage direkt auf Boden oder Pflanze
- Ausbringaggregat als Schlauch
- seitlicher Abstand der Schläuche weniger als 30 cm
- seitliche Stabilisierung der Schläuche zur gleichmäßigen Einhaltung des Abstands.

2. Schleppschuhverteiler

- Gülleablage in obersten Bodenbereich
- Ausbringaggregat als Kufe oder Scheibe
- Druckbelastung (Feder oder hydraulisch) der Kufe oder Scheibe zum besseren Anritzen des Bodens
- seitlicher Abstand zwischen den Schleppkufen oder Scheiben weniger als 25 cm
- exakte Führung der Kufen oder Scheiben zur gleichmäßigen Einhaltung des Abstands.

3. Injektion

- Gülleearbeitung in den Boden
- Ausbringung über Schleppschläuche und direkte Einarbeitung mit Bodenbearbeitungsgerät, das am Güllewagen angebaut ist
- Ausbringung über Schleppschläuche, die die Gülle hinter den Zinken eines am Güllewagen angebauten Bodenbearbeitungsgerätes direkt in den Boden leiten.

Die Ausbringung der Gülle mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren durch Maschinenringe oder Lohnunternehmer ist durch Belege nachzuweisen. Neben den sonst üblichen Angaben muss der Beleg folgende Angaben enthalten:

1. Datum der Ausbringung der Gülle,
2. Menge in m³,
3. Bewirtschafter der Fläche, wo die Gülle ausgebracht wurde,
4. das Verfahren der Ausbringung.

Anlage 7 a

Anlage von Blühstreifen (A.5)

Die Saatgutmischung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie muss so zusammengestellt sein, dass sie geeignet ist, die daraus erwachsenden Pflanzen von ggf. angrenzenden natürlichen oder zu Zwecken der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich zu unterscheiden, um damit die Kontrollierbarkeit der Maßnahme zu erleichtern.
- Die daraus erwachsenden Pflanzen müssen geeignet sein, zumindest teilweise im Sommer und im Herbst zu blühen.
- Das Saatgut muss sich zusammensetzen aus mehreren der folgenden Blühpflanzen:
Perserklee, Alexandrinerklee, Sommerwicke, Winter-Wicke, Lupinen mit einem Bitteranteil von 5 v. H., Erbsen, Bockshornklee, Saubohne, Futter-Esparsette, Luzerne, Buchwe-

zen, Phacelia, Kulturmalve, Senf, Ölrettich, Winterrüpsen, Futterraps, Markstammkohl, Ringelblume, Koriander, Schwarzkümmel, Dill, Borretsch, Hirse, Serradella, Waldstaudenroggen, Sonnenblume, Leinsamen, Mohn, Lein.

Eine Reinansaat ist nicht zulässig. Ergänzungen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde möglich. Saatgut wild wachsender Pflanzen darf nicht Bestandteil der Saatgutmischung sein. Der Leguminosen-Anteil darf 10 v. H. Gewichtsanteil in der Saatgutmischung nicht überschreiten.

- Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Kontrolle vorzulegen.

Anlage 7 b

Anlage von mehrjährigen Blühstreifen (A.6)

Das Saatgut muss sich zusammensetzen aus mehreren der folgenden Blühpflanzen:

Arten Deutscher Name	Botanischer Name	Lebens- form*)
Fenchel	<i>Foeniculum vulgare</i>	3
Futtermalve	<i>Malva sylvestris</i> ssp. <i>mauretanica</i>	1, 2
Futter-Esparsette	<i>Onobrychis viciifolia</i>	3
Luzerne	<i>Medicago sativa</i>	3
Garten-Petersilie	<i>Petroselinum crispum</i> und <i>sativum</i>	2
Zottel-Wicke	<i>Vicia villosa</i>	2
Mariendistel	<i>Silybum marianum</i>	1
Garten-Strauchpappel	<i>Lavatera trimestris</i>	1
Rot-Klee	<i>Trifolium pratense</i>	3
Markstammkohl	<i>Brassica oleracea</i>	2
Stockrose	<i>Althaea rosea</i>	3
Bart-Nelke	<i>Dianthus barbatus</i>	3
Großes Löwenmaul	<i>Antirrhinum majus</i>	3
Marien-Glockenblume	<i>Campanula medium</i>	2
Goldlack	<i>Cheiranthus allionii</i>	2
Bibernelle	<i>Pimpinella peregrina</i>	3
Färber-Waid	<i>Isatis tinctoria</i>	1
Schweden-Klee	<i>Trifolium hybridum</i>	3
Ausdauernde und Vielblättrige Lupine	<i>Lupinus perennis</i> und <i>L. polyphyllus</i>	3
Lein	<i>Linum usitatissimum</i>	1
Buchweizen	<i>Fagopyrum esculentum</i>	1
Sonnenblume	<i>Helianthus annuus</i>	
Borretsch	<i>Botago officinalis</i>	1
Phacelia	<i>Phacelia tanacetifolia</i>	1
Kresse	<i>Lepidium sativum</i>	1
Gelbsenf	<i>Sinapis arvensis</i>	1
Ölrettich	<i>Raphanus sativus</i>	1
Körnerhirse	<i>Panicum miliaceum</i>	1
Heidenkorn oder Quinoa	<i>Chenopodium quinoa</i>	1
Roggen	<i>Secale multicaule</i>	2

*) Lebensform: 1 – einjährig, 2 – zweijährig, 3 – mehrjährig.

Anlage 7 c

Zusätzliche Gebiete nach Nummer 27.12

Randstreifen entlang von Schlaggrenzen auf Ackerflächen im Landkreis Göttingen (einschließlich angeschnittener Feldblöcke).

Anlage 8

Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Positivliste. Die aufgeführten Düngemittel sind zugelassen. Alle nicht aufgeführten Düngemittel sind nicht zugelassen. Die Verwendung der Düngemittel ist jedoch nur unter Einhaltung der allge-

mein geltenden Rechtsvorschriften zulässig (diese Positivliste entspricht dem Anhang I der Durchführungsverordnung zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007).

- Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:
 - Stallmist
 - getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist
 - Kompost aus tierischen Exkrementen einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist
 - Flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche ...)
 - kompostierte oder fermentierte Haushaltsabfälle
 - Torf
 - Ton (Perlit, Vermiculit usw.)
 - Substrat von Champignonkulturen
 - Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Insekten
 - Guano
 - Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material
- Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs:
 - Blutmehl
 - Hufmehl
 - Hornmehl
 - Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl
 - Fischmehl
 - Fleischmehl
 - Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile
 - Wolle
 - Walkhaare (Filzherstellung), Fellteile
 - Haare und Borsten
 - Milcherzeugnisse
- Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke (z. B.: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakao-schalen, Malzwurzeln usw.)
- Algen und Algengerzeugnisse
- Sägemehl und Holzschnitt
- Rindenkompost
- Holzasche
- Weicherdiges Rohphosphat
- Aluminiumcalciumphosphat
- Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung
- Kalisalz (z. B. Kainit, Sylvinit usw.)
- Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend
- Schlempe und Schlempeextrakt
- Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)
- Calcium- und Magnesiumcarbonat (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl usw.)
- Magnesiumsulfat (z. B. Kieserit)
- Calciumchloridlösung
- Calciumsulfat (Gips)
- Industriekalk aus der Zuckerherstellung
- Elementarer Schwefel
- Spurennährstoffe
- Natriumchlorid
- Gesteinsmehl.

Anlage 9

Liste der Kennarten gemäß Nummer 39.1 Kennart/Kennartengruppe

- | | |
|--------------------------------|---------------------------|
| 1. <i>Silene flos-cuculi</i> | Kuckucks-Lichtnelke |
| 2. <i>Caltha palustris</i> | Sumpfdotterblume |
| 3. <i>Ranunculus flammula</i> | Brennender Hahnenfuß |
| 4. <i>Bistorta officinalis</i> | Schlangen-Wiesenknöterich |
| 5. <i>Achillea ptarmica</i> | Sumpf-Schafgarbe |
| 6. <i>Cirsium oleraceum</i> | Kohl-Kratzdistel |

- | | |
|--|---|
| 7. Carex spec. incl. Scirpus spec. | Seggen, Simsen und Strandsimsen und Bolboschoenus spec. |
| 8. Rumex acetosa, R. thyrsiflorus | Großer und Straußblütiger Sauerampfer |
| 9. Anthoxanthum odoratum | Gewöhnliches Ruchgras |
| 10. Ranunculus acris | Scharfer Hahnenfuß |
| 11. Cardamine pratensis | Wiesen-Schaumkraut |
| 12. Achillea millefolium | Gewöhnliche Schafgarbe |
| 13. Trifolium pratense | Rot-Klee |
| 14. Medicago lupulina, Trifolium | Hopfenklee/Kleiner Klee/
Feld-Klee dubium,
T. campestre |
| 15. Veronica chamaedrys | Gamander-Ehrenpreis |
| 16. Lathyrus pratensis | Wiesen-Platterbse |
| 17. Vicia cracca | Vogel-Wicke |
| 18. Prunella vulgaris | Kleine Braunelle |
| 19. Plantago lanceolata | Spitz-Wegerich |
| 20. Leucanthemum spec. | Margerite |
| 21. Ajuga reptans | Kriechender Günsel |
| 22. Centaurea spec. | Flockenblume |
| 23. Lotus spec. | Hornklee |
| 24. Rhinanthus spec. | Klappertopf |
| 25. Galium verum | Echtes Labkraut |
| 26. Knautia/Scabiosa/Succisa | Witwenblume, Skabiose
und Teufelsabbiss |
| 27. Luzula spec. | Hainsimse |
| 28. Alchemilla spec. | Frauenmantel |
| 29. Apiaceae
(ohne Anthriscus sylvestris) | Doldengewächse
(ohne Wiesen-Kerbel) |
| 30. Galium spec., weißblühend | Labkraut, weißblühend
(ohne Kletten-Labkraut)
(ohne Galium aparine) |
| 31. Stellaria graminea, S. palustris | Gras- und Sumpf-
Sternmiere. |

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume
(Richtlinie Breitbandversorgung)**

RdErl. d. ML v. 16. 10. 2008 — 306-60119/3 —

— VORIS 78350 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO unter Beteiligung des Bundes auf der Grundlage der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz Zuwendungen für die Breitbandversorgung ländlicher Räume.

Zweck der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen und damit insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

2.1 Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und Ausgaben der Zuwendungsempfänger, die der Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3 dienen.

2.2 Ausgaben der Zuwendungsempfänger an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung derer Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle) für Investitionen in leitungsgebundene und/oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen.

2.3 Investitionen des Zuwendungsempfängers in den Aufbau und Ausbau eigener leitungsgebundener und/oder funkbasierter Breitbandinfrastrukturen (vgl. Nummer 4.5). Förderfähig ist auch in diesem Fall nur der Teilbetrag, der zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitsschwelle erforderlich ist.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung ist nur in ländlichen Gebieten möglich, die über keine oder nur eine unzureichende Breitbandversorgung verfügen.

Der potenzielle Zuwendungsempfänger hat daher zu prüfen, ob einer der möglichen Netzbetreiber sich auch ohne Gewährung einer Zuwendung in der Lage sieht, Breitbanddienste zu einem erschwinglichen Preis anzubieten. Dazu hat der Zuwendungsempfänger zumindest den von ihm ermittelten Bedarf einem möglichen Netzbetreiber zu benennen.

Wird ein entsprechendes Angebot vorgelegt, scheidet eine Förderung nach den Nummern 2.2 und 2.3 aus.

4.2 Ist das Verfahren nach Nummer 4.1 nicht erfolgreich, führt der Zuwendungsempfänger ein offenes und transparentes Auswahlverfahren durch, z. B. mit einer Veröffentlichung im Amts- oder Mitteilungsblatt und durch Einstellung auf seiner Homepage. Dabei ist deutlich herauszustellen, dass es sich nur um ein Interessenbekundungsverfahren handelt, aber nicht um ein verpflichtendes Vergabeverfahren.

Hinzuweisen ist auf eine mögliche finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke.

4.3 Nach Durchführung des Verfahrens nach Nummer 4.2 ist eine Antragstellung nach Nummer 2.2 möglich. Zur Beurteilung des Vorhabens sind folgend aufgeführte Unterlagen zu erbringen

- Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet (genaue Abgrenzung) unter Berücksichtigung von Ausbauabsichten der Netzbetreiber (sofern die Netzbetreiber sich nicht äußern, Nachweis der gemeindlichen Anfrage an die Betreiber); als unzureichend gilt eine Versorgung unter 1 Megabit pro Sekunde (MBit/s) Downstream;
- Vorlage der Stellungnahme eines Netzbetreibers, dass er sich ohne eine Beteiligung Dritter nicht in der Lage sieht, eine bedarfsgerechte Breitbandversorgung zu marktüblichen Bedingungen herstellen zu können;
- nachvollziehbare Darstellung des ermittelten und den aus Erschließungsstrategien prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen (bezogen auf Haushalte) im zu versorgenden Gebiet durch möglichst schriftliche Bekundungen der zukünftigen Nutzer gegenüber der Gemeinde; der Bedarf ist nach beruflicher, unternehmerischer, öffentlicher und privater Nutzung aufzuschlüsseln und sollte mindestens 50 Anschlüsse umfassen;
- Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe (einschließlich Gärtnereien) im zu versorgenden Gebiet;
- Anzahl aller Haushalte im zu versorgenden Gebiet;
- regionale und geografische Besonderheiten (z. B. Topografie, Naturschutzgebiete), die ggf. bestimmte Techniken für die Breitbandversorgung erfordern;
- Vorlage einer Konzeptbeschreibung und der Anforderungen an das Netz;
- Konkretisierungsgrad der Planung und des Ausbaus vorhabens (z. B. Kontakte zu Telekommunikationsanbietern);
- Darstellung der vorgesehenen Tarifmodelle.

4.4 Der Zuwendungsempfänger hat zur Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers die Bestimmungen des Vergaberechts einzuhalten.

Die Leistungsbeschreibung der Ausschreibung erfolgt auf der Grundlage des ermittelten und prognostizierten Bedarfs (vgl. Nummer 4.3). Sie ist anbieter- und technologieneutral abzufassen (keine Einschränkung auf eine Technik wie z. B. Funk).

Sie muss die Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene vorschreiben, d. h. allen anderen interessierten Netz- und Dienstbetreibern einen offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang zu erlauben, der es den Drittanbietern ermöglicht, den Endkunden eigene Breitbandzugänge anzubieten (technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität).

Die Anbieter müssen eine technische Lösung vorlegen und den finanziellen Bedarf angeben. Der Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle ist nachvollziehbar zu begründen. Dazu zählen insbesondere die zur Umsetzung notwendigen Infrastrukturmaßnahmen. In der Ausschreibung ist darzustellen, dass die in Nummer 5.2 Abs. 2 genannten Ausgaben dabei nicht berücksichtigt werden können. Bei gleichen technischen Spezifikationen soll das niedrigste Angebot ausgewählt werden.

Auf die Investition zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene kann aufgrund von technologischen Restriktionen bzw. wenn dies die Investition um mehr als 50 v. H. verteuern würde, verzichtet werden.

Der zukünftige Betreiber sowie eventuelle Drittanbieter müssen als Untergrenze für die Grundversorgung der privaten Nutzer mindestens 1 MBit/s Downstream gewährleisten.

4.5 Bleibt eine Ausschreibung nach Nummer 4.4 erfolglos oder erfordert die Realisierung der Investition durch einen privaten Anbieter einen höheren Zuschuss als bei einer Realisierung durch den Zuwendungsempfänger selbst, kann der Zuwendungsempfänger die Investition selbst durchführen.

Die Aufträge zur Schaffung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen haben unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen stattzufinden.

Der Zuwendungsempfänger stellt Netz- und Dienstbetreibern die geschaffene Infrastruktur entgeltlich zur Verfügung. Das zu zahlende Entgelt muss dabei nicht die Investitionskosten decken.

Der zukünftige Betreiber ist in einem offenen und transparenten Auswahlverfahren zu ermitteln.

Er hat zu gewährleisten, dass, sofern er nicht selbst Endkundenanschlüsse bietet, anderen Diensteanbietern der offene Zugang auf Vorleistungsebene ermöglicht wird (vgl. Nummer 4.4). Die Bedingungen müssen dem marktkonformen Angebot entsprechen.

4.6 Für eine Förderung nach Nummer 2.1 sind die Vorgaben der Nummern 4.2 bis 4.5 unbeachtlich.

4.7 Die Förderung erfolgt für Vorhaben nach Nummer 2 im Rahmen der nach Artikel 87 Abs. 3 Buchst. c des EG-Vertrages von der EU-Kommission genehmigten Beihilfe Nummer N 115/2008 „Breitbandversorgung ländlicher Räume in Deutschland“ vom 2. 7. 2008. Sie ist Bestandteil dieses Fördergrundsatzes.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind

- die Ausgaben für die Arbeiten nach Nummer 2.1 und
- die Ausgaben des Zuwendungsempfängers für den Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten des Netzbetreibers und der Wirtschaftlichkeitsschwelle (Wirtschaftlichkeitslücke) oder im Fall der Nummer 2.3 die eigenen Investitionskosten bis zum Erreichen der Wirtschaftlichkeitsschwelle.

Als Investitionskosten des Netzbetreibers gelten alle Aufwendungen, die originärer Bestandteil der Investitionen für den Netzauf- bzw. -ausbau sind und entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für das Projekt unbedingt erforderlich sind. Sie umfassen

- bei leitungsgebundener Infrastruktur die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich der Verteilereinrichtungen,
- bei funkbasierten Lösungen die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes.

Nicht berücksichtigungsfähig bei den Investitionskosten des Netzbetreibers sind Aufwendungen für:

- die Eintragung von Grunddienstbarkeiten im Grundbuch und
- Endkundengeräte einschließlich zugehöriger Software oder
- bei Funklösungen die Empfangseinrichtungen beim Endkunden.

5.3 Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der Zuwendung wird auf 100 000 EUR pro Projekt begrenzt.

5.4 Projekte nach Nummer 2.1 sind selbstständig, aber nur bis zu einer Höhe von 50 000 EUR zuwendungsfähig. Ausgaben mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 5 000 EUR werden nicht gefördert.

5.5 Projekte nach den Nummern 2.2 und 2.3 mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 15 000 EUR werden nicht gefördert.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderte Infrastruktureinrichtung innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet wird.

Ausgenommen sind Fälle, in denen die geförderte Infrastruktureinrichtung aufgrund abgeworbener Kunden nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann, da andere Netzbetreiber infolge neuer Wirtschaftlichkeitsberechnungen und geänderter Ausbaupläne das Gebiet zusätzlich erschlossen haben.

6.2 Die Zuwendungsempfänger, die ein Projekt nach Nummer 2 durchführen, haben den Bewilligungsstellen sechs Monate nach Abschluss der Investition Daten als Indikatoren zur Evaluierung mitzuteilen.

Das ML legt in einem gesonderten Erlass die Indikatoren und die dazu notwendigen Daten fest. Sie werden den Zuwendungsempfängern mit dem Zuwendungsbescheid bekannt gegeben. Anhand der Werte lässt sich im Vergleich zu den anlässlich der Antragstellung nachgewiesenen Kriterien (vgl. Nummer 4.3) der Umfang der Zielerreichung beurteilen.

Für den Fall der Nichtvorlage der Daten durch den Zuwendungsempfänger ist ein Widerrufsvorbehalt in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.3 Projekte, die nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung breitbandiger elektronischer Kommunikation des MW gefördert werden, erhalten keine zusätzliche Zuwendung nach den Nummern 2.1 bis 2.3 (Kumulationsverbot). Erfolgt die Beratungsleistung durch das Breitbandkompetenzzentrum Niedersachsen in Osterholz-Scharmbeck, entfällt für deren Umfang eine Förderung nach Nummer 2.1.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige GLL.

Eine Auswahlentscheidung über die Gewährung der Zuwendungen wird in Abstimmung mit dem ML getroffen. Dazu legen die GLL die geprüften Anträge einschließlich der ergänzenden Unterlagen nach Nummer 4.1 dem ML bis zum 10. Januar jeden Jahres vor. Ausgenommen von der Stichtagsregelung bleibt das Jahr 2008; den Zeitpunkt bestimmt das ML per Einzelerlass.

7.3 Der Zuwendungsantrag ist bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Antragsvordrucke können bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde angefordert oder im Internet unter www.ml.niedersachsen.de herunter geladen werden.

7.4 Anträge nach Nummer 2.1 sind getrennt von Anträgen nach den Nummern 2.2 und 2.3 zu stellen.

7.5 Die von den Bewilligungsbehörden vorzunehmende technische Bewertung wird durch das Breitbandkompetenzzentrum Niedersachsen oder eine vergleichbare Einrichtung unterstützt.

7.6 Abweichend von Nummer 5.4 ANBest-Gk ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen.

7.7 Die Bewilligungsbehörde stellt nach Prüfung der Einzelnachweise eine Gesamtabrechnung auf und legt sie dem ML bis zum 1. Februar jeden Jahres vor.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 9. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

An die
Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften

— Nds. MBL Nr. 41/2008 S. 1089

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Röntgenverordnung; Genehmigungsverfahren zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur Teleradiologie

**Gem. RdErl. d. MU u. d. MS v. 22. 9. 2008
— 43-40331 —**

— VORIS 28800 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 14. 3. 2003 (Nds. MBL S. 259)
— VORIS 28800 —

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An die
Dienststellen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung

— Nds. MBL Nr. 41/2008 S. 1091

Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung

**Bek. d. MU v. 10. 10. 2008
— 62800/2/9/1 E 5.09 —**

In der **Anlage** wird der verfügende Teil des Feststellungsbescheides an die Veolia Umweltservice Dual GmbH vom 10. 10. 2008 über die Einrichtung eines Systems über die Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Abs. 3

der Verpackungsverordnung vom 21. 8. 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. 7. 2007 (BGBl. I S. 1462), bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 41/2008 S. 1091

Anlage

Auf Antrag der VERLO GmbH & Co. KG, umfirmiert in Veolia Umweltservice Dual GmbH, Kruppstraße 5, 41540 Dormagen (nachstehend Antragstellerin genannt), vom 26. 5. 2008 ergeht folgender

Bescheid:

1. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin im Gebiet des Landes Niedersachsen ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), eingerichtet hat, das flächendeckend eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet.

2. Die Feststellung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

- 2.1 Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids sind für die Gebiete des Landes Niedersachsen, für die bisher keine Leistungsverträge über die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen vorgelegt wurden, diese nachzureichen. Die Leistungsverträge haben den Zeitraum ab Beginn der Feststellung abzudecken. Soweit innerhalb der vorgegebenen Frist für mehrere oder einzelne Fraktionen nicht für sämtliche Vertragsgebiete des Landes Niedersachsen Leistungsverträge abgeschlossen und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz vorgelegt werden, endet insoweit die Feststellung der flächendeckenden Einrichtung des Systems. Der Eintritt dieser Bedingung wird vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gegeben und ist vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe an wirksam.
- 2.2. Bis zum 1. 5. jeden Jahres ist dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz eine Auflistung der aktuellen, bestehenden Verträge über die Erfassungsleistung für alle Vertragsgebiete, getrennt nach den Fraktionen Glas, LVP und PPK, vorzulegen. In dieser Auflistung sind auch die Sortier- und Verwertungsleistungen gesondert darzustellen, wenn die Verträge auch diese Entsorgungsleistungen umfassen. Diese Auflistung ist als Ausdruck und als elektronische Datei (Excel-Datei) vorzulegen und muss mindestens die Nummer der Vertragsgebiete, die Bezeichnung der Vertragsgebiete, die Namen und Anschriften der Vertragspartner und die Laufzeit der Verträge enthalten.
- 2.3. Die Antragstellerin hat die Originale der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgegebenen Erklärungen zum Nachweis der Abstimmung vorzuhalten und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz auf Verlangen vorzulegen.
- 2.4. Die Antragstellerin erstellt den Mengenstromnachweis gem. Anhang 1 Nr. 3 Abs. 4 VerpackV nach Maßgabe der Richtlinie über die „Anforderungen an Mengenstromnachweise und deren Prüfung durch Sachverständige“ gem. Anhang I zu § 6 VerpackV, Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 37 in der jeweils geltenden Fassung (**Anlage***). Zusätzlich ist bei einer Verwertung im Ausland außerhalb des OECD-Raumes von der Antragstellerin eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gem. der EU-Abfallverbringungsverordnung bedarf. Den fremdsprachlichen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen eines in Deutschland zugelassenen, vereidigten Übersetzers beizufügen.
- 2.5 Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz und von diesem beauftragten Dritten die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus der VerpackV und diesem Bescheid ergebenden Anforderungen erforderliche Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen

zugänglich zu machen. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz und den von diesem beauftragten Dritten Zutritt zu den zur Umsetzung der VerpackV genutzten Anlagen gewährt wird.

- 2.6 Soweit im Rahmen des Systems in Niedersachsen Anlagen zur Zwischenlagerung betrieben werden sollen, hat die Antragstellerin dies unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung umfasst die Zulassungsverfügung, die vorgesehenen Materialien, deren Vorbehandlung, die Lagerbedingungen, den Lagerzeitraum sowie den sich anschließenden Verwertungsweg.
- 2.7 Die Antragstellerin hat durch eine Sicherheitsleistung sicherzustellen, dass im Falle einer vollständigen oder teilweisen Einstellung des Systembetriebs die Entsorgung der in den Sammeleinrichtungen tatsächlich erfassten Verkaufsverpackungen weiterhin gewährleistet wird. Die Faktoren für die Berechnung der Sicherheit ergeben sich aus dem Anteil der Lizenzmenge des Systems an den landesweit lizenzierten Mengen, bezogen auf den Zeitraum von drei Monaten, und den Kosten für die Abdeckung folgender Aufgabenbereiche:
- Transport zu der Sortieranlage,
 - Sortierung der Materialien,
 - Entsorgung der Sortierreste und
 - Verwertung der Materialien.

Nach dem Inkrafttreten der 5. Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung zum 1. 1. 2009 müssen die Sicherheitsleistungen neu bestimmt werden. Zukünftig muss die Insolvenzsicherheit gegeben sein und der Kostenerstattungsanspruch wegen Ersatzvornahme abgesichert werden. Berechtigte werden die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder die zuständigen Behörden sein. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz wird hierbei die Funktion eines Treuhänders übernehmen.

Die Berechnungsfaktoren sind dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz erstmals nach der Erstellung des Mengenstromnachweises für das Jahr der Feststellung nachzuweisen. Soweit sich danach durch eine Veränderung der Berechnungsfaktoren die Höhe der zu leistenden Sicherheit um mehr als 10 % verändert, ist die Sicherheitsleistung anzupassen.

Die Sicherheitsleistung muss auch im Falle einer Insolvenz Bestand haben.

- 2.8 Die Antragstellerin hat der von den Betreibern der dualen Systeme geschlossenen „Vereinbarung über die Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen“ beizutreten. Ferner hat die Antragstellerin dem „Vertrag über das Clearing von Nebenentgelten sowie Mitbenutzungsentgelten bei der Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen“ beizutreten. Änderungen der Vereinbarungen, Kündigungen oder Auflösungen sind dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz umgehend mitzuteilen.
- 2.9 Soweit die Kapazitätsnachweise über die Sortierleistungen und der Verwertung im laufenden Systembetrieb für die Abfallfraktionen noch nicht vollständig vorliegen, hat die Antragstellerin diese zu vervollständigen und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz bis zum 1. 4. 2009 vorzulegen. Anderenfalls kann die Systemfeststellung widerrufen werden.
- 2.10 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.
3. Der Bescheid ist sofort vollziehbar.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.
5. Der verfügende Teil dieses Bescheides wird öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

* Hier nicht abgedruckt.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Emlichheimer Entlastungskanals im Landkreis Grafschaft Bentheim

Bek. d. NLWKN v. 29. 10. 2008 — 62023/17 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Grafschaft Bentheim, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Emlichheimer Entlastungskanals überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Emlichheim in der Samtgemeinde Emlichheim und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 15 000 (TK 50 Blatt-Nummer L3306) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 3) werden beim

Landkreis Grafschaft Bentheim,
van-Delden-Straße 1—7,
48529 Nordhorn,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN www.nlwkn.niedersachsen.de eingestellt unter: Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ Zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 41/2008 S. 1092

**Die Anlage ist auf den Seiten 1094 und 1095
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Stiftsbaches im Landkreis Grafschaft Bentheim

Bek. d. NLWKN v. 29. 10. 2008 — 62023/10 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Grafschaft Bentheim, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Stiftsbaches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Wietmarschen und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 10 000 (TK 50 Blatt-Nummer L3508) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 3) werden beim

Landkreis Grafschaft Bentheim,
van-Delden-Straße 1—7,
48529 Nordhorn,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In

den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN www.nlwkn.niedersachsen.de eingestellt unter: Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ Zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 41/2008 S. 1092

**Die Anlage ist auf den Seiten 1096 und 1097
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 8. 10. 2008 — 65438-1 a —**

Auf Antrag der David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:
„Kaiserbalje Mitte“ (K JAD 019).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 37,527' N/008° 13,618' E
2. 53° 37,543' N/008° 13,916' E
3. 53° 37,613' N/008° 14,328' E
4. 53° 37,527' N/008° 14,332' E
5. 53° 37,471' N/008° 14,058' E
6. 53° 37,424' N/008° 13,620' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 13,47 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 8. 10. 2008 und endet am 7. 10. 2018.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche Kaiserbalje Mitte (K JAD 019) vom 2. 9. 2008 (Nds. MBl. S. 957) widerrufen.

Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist.

Die Genehmigung für die o. a. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nach dem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 41/2008 S. 1093

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Rump & Salzmann, Gipswerk Ührde GmbH & Co. KG,
Osterode)**

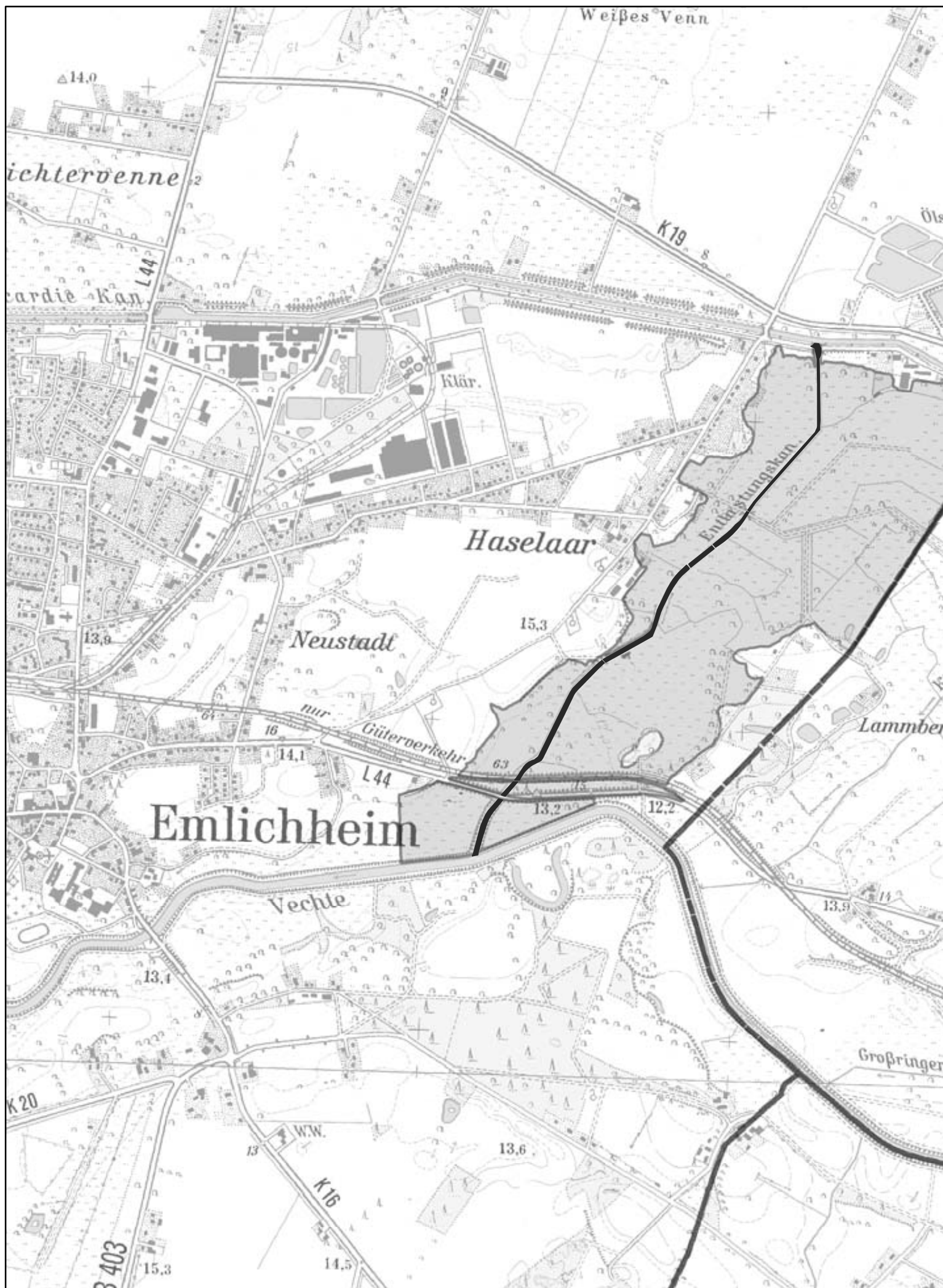
**Bek. d. GAA Göttingen v. 13. 10. 2008
— 08-032-01 —**

Die Firma Rump & Salzmann, Gipswerk Ührde GmbH & Co. KG, Werk Dorste, 37520 Osterode, hat mit Schreiben vom 9. 9. 2008 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Erweiterung des Gipssteinbruchs Ührde in 37520 Osterode beantragt.

Vor der Erteilung der Genehmigung wurde im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 41/2008 S. 1093





Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Emlichheimer Entlastungskanal im Landkreis Grafschaft Bentheim

Arbeitsblatt 1

Bek. d. NLWKN v. 29.10.2008
Az.: 62023/17

Legende

 vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

 Landkreise
 Gemeinden

0 150 300 600 900 1.200
Meter



1:15.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005  

Meppen, den 01.10.2008





Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Stiftsbach im Landkreis Grafschaft Bentheim

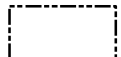
Arbeitsblatt 1

Bek. d. NLWKN v. 29.10.2008
Az.: 62023/10

Legende

 vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

 Landkreise
 Gemeinden

0 112,5 225 450 675 900 Meter



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005  

Meppen, den 01.10.2008

Stellenausschreibungen

Beim **Landkreis Nienburg (Weser)** ist zum 1. 6. 2009 die Stelle

einer Kreisrätin oder eines Kreisrates

als Leiterin oder Leiter des Dezernats III zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung erfolgt nach BesGr. B 2 zuzüglich Aufwandsentschädigung nach der NKBesVO.

Die Aufgaben umfassen die Leitung des Dezernats, dem derzeit die Aufgabenbereiche Regionalplanung und -entwicklung, Bauen, Immissionsschutz, Umwelt, Wasserwirtschaft und Naturschutz zugeordnet sind, sowie die Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen in Beteiligungsgesellschaften. Eine Ergänzung bzw. Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Gesucht wird eine engagierte, dynamische, zielorientierte, entscheidungs- und verantwortungsfreudige Persönlichkeit mit hoher fachlicher und sozialer Kompetenz und mehrjähriger Erfahrung in einer Führungsposition mit der Fähigkeit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kooperativ und leistungsorientiert zu führen. Vorausgesetzt wird die Bereitschaft zur vertrauensvollen, offenen Zusammenarbeit mit der Verwaltungsführung, dem Kreistag und den Ausschüssen. Darüber hinaus werden eine überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit, eine hohe Sensibilität für die jeweilige Interessenlage, Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft erwartet.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die für ihr Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen. Neben einem abgeschlossenen Studium der Betriebswirtschaftslehre oder einem mit der Zweiten Staatsprüfung abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Studium mit Zusatzkenntnissen im betriebswirtschaftlichen Bereich werden mehrjährige Verwaltungserfahrung in einer vergleichbar großen Organisationseinheit und Kenntnisse der kommunalen Selbstverwaltung vorausgesetzt.

Von der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber wird Wohnsitznahme im Landkreis Nienburg (Weser) erwartet.

Nach dem NGG ist der Frauenanteil auch in den höheren Besoldungsgruppen zu steigern. Bewerbungen von interessierten Frauen sind daher willkommen.

Der Landkreis Nienburg (Weser) — ca. 126 000 Einwohnerinnen und Einwohner — liegt in der Mitte Niedersachsens und bietet eine landschaftlich reizvolle Möglichkeit zu leben und zu arbeiten mit einem reichhaltigen Angebot an Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen. In der Kreisstadt Nienburg (Weser) — ca. 33 000 Einwohnerinnen und Einwohner — sind alle weiterführenden Schulen vorhanden.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte **bis zum 12. 11. 2008** an Herrn Landrat Heinrich Eggers, Kreishaushaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg. Bei Fragen zur Stellenausschreibung erreichen Sie Herrn Landrat Heinrich Eggers unter Tel. 05021 967-255.

— Nds. MBl. Nr. 41/2008 S. 1098

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** mit Dienort in Hildesheim ist zum nächstmöglichen Termin der Dienstposten

einer Prüfungsbeamtin oder eines Prüfungsbeamten (BesGr. A 13 g. D.)

zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehört die Mitwirkung bei Prüfungen — auch im Team — und bei Grundsatzangelegenheiten im Geschäftsbereich des MU. Sie werden dabei die örtlichen Erhebungen bei den zu prüfenden Stellen vorbereiten und eigenverantwortlich — auch im Rahmen von Teamprüfungen — durchführen sowie die Prüfungsmitteilungen und die Beiträge zu den Jahresberichten des LRH entwerfen.

Es wird eine Beamtin oder ein Beamter der Niedersächsischen Landesverwaltung mit der Befähigung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst, Fachrichtung Wasserwirtschaft, gesucht. Neben fundierten Fach- und Rechtskenntnissen sowie vielseitigen Verwaltungserfahrungen werden gute Kenntnisse des Haushaltswesens erwartet. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Prüfungserfahrungen sind wünschenswert, ebenso Erfahrungen mit EU-Förderprogrammen und Kenntnisse über die Strukturen der niedersächsischen Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung.

Darüber hinaus sollten Sie

- belastbar, kontaktfreudig und flexibel sein sowie selbständig und gern im Team arbeiten,
- über Einfallsreichtum, Initiative, Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft verfügen,
- sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einarbeiten können,
- komplexe Sachverhalte systematisch analysieren, Schwachstellen erkennen und neue Konzeptionen entwickeln können und
- in der Lage sein, Ihre Analysen, Erkenntnisse und Vorschläge mündlich wie schriftlich anschaulich und überzeugend darzustellen.

Der Dienstposten ist mit BesGr. A 13 g. D. bewertet. Eine entsprechende Planstelle steht zur Verfügung.

Die Wahrnehmung der Aufgaben setzt die Bereitschaft zu — auch mehrtägigen — Dienstreisen voraus.

Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztätig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten — auch durch die Frauenbeauftragte und den Vorsitzenden des Personalrates —) **bis zum 14. 11. 2008** an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr MR Schwill (Referatsleiter 6.2), Tel. 05121 938-613, oder Herr ROAR Nienstedt (Präsidialstelle), Tel. 05121 938-632, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 41/2008 S. 1098

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referatsleiterin oder eines Referatsleiters

im Referat 202 zu besetzen. Die Stelle ist nach BesGr. B 2/EntgeltGr. B 2 außertariflich TV-L bewertet.

Das Referat umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Grundsatzangelegenheiten der Lebensmittelüberwachung, der Lebensmitteltechnologie, der Umweltradioaktivität und des gesundheitsbezogenen Verbraucherschutzes,
- Überwachung von Lebensmitteln nichttierischer Herkunft, Zusatzstoffen, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen,
- Überwachung der Umweltradioaktivität in Lebensmitteln nichttierischer Herkunft, Zusatzstoffen, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen,
- Aus- und Fortbildung des Personals in der Lebensmittelüberwachung,
- LAVES — Dienstaufsicht, Fachaufsicht (im Zuständigkeitsbereich des Referats), Organisationsangelegenheiten einschließlich Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling, Haushalt, Unterbringung —,
- Deutsches Institut für Lebensmitteltechnik e. V. (DIL), Förderung und Mitwirkung bei Fachangelegenheiten.

Gesucht wird eine Person mit abgeschlossenem Studium der Lebensmittelchemie (Erste und Zweite Staatsprüfung) und Erfahrungen in leitender Stellung in der öffentlichen Verwaltung.

Der Zuschnitt des Arbeitsplatzes erfordert herausragende Fähigkeiten auf fachlichem und organisatorischem Gebiet. Die sichere Anwendung üblicher Büro-Software und Grundkenntnisse in einer der Arbeitssprachen der EU werden vorausgesetzt. Eine Promotion und Erfahrungen mit selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten sind erwünscht. Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit einem Landesparlament, in der Mitarbeit und Leitung von Gremien auf Bund-Länder-Ebene oder bei der EU werden erwartet. Die fachübergreifende Aufgabenstellung des Arbeitsplatzes und die dort ausgewiesenen Aufsichtsfunktionen begründen besondere Anforderungen an die kommunikative und soziale Kompetenz, die Teamfähigkeit und die Führungskompetenz.

Der Arbeitsplatz ist bedingt teilzeitgeeignet.

Bewerbungen von Frauen werden begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 17. 11. 2008** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 41/2008 S. 1098

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referatsleiterin oder eines Referatsleiters

im Referat 306 zu besetzen. Die Stelle ist nach BesGr. B 2/EntgeltGr. B 2 außertariflich TV-L bewertet.

Das Referat 306 befasst sich mit der Entwicklung der ländlichen Räume und der ländlichen Bodenordnung. Die Entwicklung der ländlichen Räume ist ein wichtiges Ziel der niedersächsischen Agrarpolitik.

Die Aufgabe der Referatsleitung ist es, die vielseitigen Aufgabenstellungen und regionalen Eigenheiten der ländlichen Räume zu erfassen und in die jährliche Fortschreibung des Flurbereinigungs- und Dorferneuerungsprogramms, die Weiterentwicklung der Fördermöglichkeiten sowie der Planungsinstrumente einfließen zu lassen.

Zudem sind aktuelle Entwicklungen im ländlichen Raum von der Referatsleitung aufzugreifen, zu bewerten und in neue Handlungsfelder der LReg umzusetzen.

Der Referatsleitung obliegt neben der Steuerung des Einsatzes der Instrumente und der Fördermittel zur ländlichen Entwicklung insbesondere die Fachaufsicht über die Ämter für Landentwicklung in den Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften.

Gesucht wird eine besonders leistungsstarke und verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit der Befähigung zum höheren allgemeinen oder zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst.

Eine langjährige Berufserfahrung in der Landentwicklungsverwaltung wird genauso vorausgesetzt wie die Verwendung in unterschiedlichen Aufgabenbereichen.

Zudem werden erwartet:

- überdurchschnittliche Kenntnisse in den wesentlichen Bereichen der Verwaltung für Landentwicklung,
- die Bereitschaft, durch beispielhaftes Führungs- und Sozialverhalten die Bediensteten zu motivieren und die Gleichstellungsgrundsätze in Praxis zu realisieren,
- persönliche Eigenschaften wie z. B. herausragende Koordinierungsfähigkeit, Entscheidungsfreude, Verhandlungsgeschick und Konfliktlösungskompetenz sowie
- gute Kenntnisse im Bereich der Neuen Steuerungselemente, insbesondere im Verwaltungscontrolling.

Der Arbeitsplatz ist bedingt teilzeitgeeignet.

Bewerbungen von Frauen werden begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 15. 11. 2008** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 41/2008 S. 1099

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** — Regierungsvertretung Lüneburg — ist im Referatsbereich 1 „Landesentwicklung und Raumordnung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referentin oder eines Referenten

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 16/ Entgeltgr. 16 außertariflich TV-L bewertet.

Schwerpunktmäßig sind dem Arbeitsplatz folgende Aufgaben zugeordnet:

- Förderung und Koordinierung interkommunaler und regionaler Zusammenarbeit, Begleitung und Moderation von Projekten der Regionalentwicklung und des Regionalmanagements,
- länderübergreifende Zusammenarbeit mit Hamburg, transnationale europäische Zusammenarbeit im Nordsee- und Ostseeraum,
- Konkretisierung und Umsetzung der Grundsätze und Ziele des Landesraumordnungsprogramms,
- Genehmigung der Regionalen Raumordnungsprogramme, Unterstützung der Träger der Regionalplanung im Rahmen der Aufstellung regionaler Raumordnungsprogramme,
- Durchführung von Raumordnungsverfahren für überregional bedeutsame Vorhaben.

Über die fachliche Aufgabenbreite hinaus umfasst der Dienstposten die Repräsentanz des Aufgabenbereichs der Raumordnung und Landesentwicklung im Zuständigkeitsbereich der Regierungsvertretung Lüneburg. Die Regierungsvertretung soll eng mit Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften, Fachbehörden, regionalen Kooperationen sowie der Wissenschaft zusammenarbeiten.

Voraussetzung ist der Abschluss eines Studienganges an einer Hochschule oder ein akkreditierter Masterstudiengang. Erwünscht sind insbesondere die Fachrichtungen Raumplanung, Stadt- und Regionalplanung, Geografie, Wirtschaftswissenschaften oder Sozialwissenschaften mit jeweils raumplanerischer oder regionalökonomischer Ausrichtung.

Vorausgesetzt werden ebenfalls Leitungskompetenz und ein hohes Maß an Initiative, Einsatzbereitschaft, Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick. Im Hinblick auf die fachliche Aufgabenbreite und der Funktion der Repräsentanz des ML sind Erfahrungen und Kenntnisse der niedersächsischen Landesverwaltung von Vorteil. Sicherer Umgang mit den Instrumentarien der Raumordnung und Fachwissen der Raumplanung sind unabdingbar.

Die Stelle ist bedingt teilzeitgeeignet.

Einsatzort ist Lüneburg.

Die LReg fördert verstärkt die berufliche Entwicklung von Frauen. Daher wird die Bewerbung von Frauen besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für weitere Auskünfte stehen Herr Kix, Tel. 0511 120-2047, oder Herr Bernat, Tel. 0511 120-4712, zur Verfügung. Bewerbungen sind auf dem Dienstweg **bis zum 15. 11. 2008** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 41/2008 S. 1099

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich



schlütersche

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG